

Verkündungsblatt

1/2007

Ausgabedatum:
21.02.2007

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ergänzung der Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudien- gang an der Gottfried Wilhelm Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover	Seite 3
Ordnung des Promotionsprogramms "Neue Wirkstoffe – Chemische Werkzeuge für Medizin und Biologie"	Seite 5
Studienplan für das Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsprogramms "Neue Wirkstoffe – Chemische Werkzeuge für Biologie und Medizin"	Seite 8
Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	Seite 12
Promotionsordnung der Juristischen Fakultät	Seite 15
Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“	Seite 25
Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) an der Juristischen Fakultät	Seite 27
Studienordnung der Juristischen Fakultät	Seite 31
Einrichtung eines Masterstudienganges Funktionale und Angewandte Linguistik	Seite 36
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur	Seite 37
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung	Seite 40

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Dienstvereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover als Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover über die Nutzung von Telekommunikationsanlagen	Seite 43
---	----------

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät	Seite 45
Institutsordnung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts an der Juristischen Fakultät	Seite 50
Institutsordnung für die Institute der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	Seite 52
Institutsordnung für das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften (IDN)	Seite 53
Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS)	Seite 54
Institutsordnung für das Institut für Anorganische Chemie	Seite 56

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die vom Zentrum für Lehrerbildung und der Philosophischen Fakultät vorgelegte Ergänzung der Praktikumsordnung im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang am 29.11.2006 genehmigt. Die Ergänzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.

Ergänzung der Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Die Praktikumsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 5/2006 vom 12.06.2006 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird wie folgt ergänzt:

Es werden folgende Anlagen 3b und 3c angefügt:

„Anlage 3b: Anmeldung zur Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums und die Vergabe der Leistungspunkte für das Modul Allgemeines Schulpraktikum



Fächerübergreifender Bachelorstudiengang PO 2005

Anmeldung für das Allgemeine Schulpraktikum (ASP)

gemäß § 6 der Prüfungsordnung (PO) für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang in der Fassung von 2005 und § 3 der Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr _____

Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel: _____ e-mail: _____

Gewünschte Vorbereitungsveranstaltung bei Herrn/Frau _____
im Winter-/Sommersemester _____

Studienfächer: Major: _____ Minor: _____

Unterschrift des Studierenden: _____

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Schule

Name der Schule

Anschrift der Schule

in der Zeit von _____ bis _____ ein Allgemeines Schulpraktikum im
Umfang von vier Wochen ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr _____

Tel-Nr. _____ e-mail-Adresse _____

Datum/Unterschrift des Schulleiters/ der Schulleiterin Schulstempel“

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 15.11.2006 die nachfolgende Ordnung des Promotionsprogramms „Neue Wirkstoffe - Chemische Werkzeuge für Medizin und Biologie“ mit Studienplan beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung des Promotionsprogramms "Neue Wirkstoffe – Chemische Werkzeuge für Medizin und Biologie"

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung des Promotionsprogramms

- 1 Ziele und Aufgaben
 - 2 Mitgliedschaft
 - 3 Pflichten der Stipendiatinnen/Stipendiaten
 - 4 Pflichten der Projektleiter
 - 5 Delegiertenversammlung
 - 6 Stipendiatenversammlung
 - 7 Leitung des Promotionsprogramms
 - 8 Sprecherin/Sprecher des Promotionsprogramms
 - 9 Amtszeit
 - 10 Inkrafttreten
-

Bezeichnung des Promotionsprogramms

Der Titel des Promotionsprogramms lautet:

" Neue Wirkstoffe – Chemische Werkzeuge für Medizin und Biologie"

Das Promotionsprogramm ist im Rahmen des "Zentrums für Biomolekulare Wirkstoffe" der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover angesiedelt. Assoziiert ist das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI, Braunschweig) sowie das Department of Chemistry der University of Cambridge (UK). Das Promotionsprogramm ist zunächst auf eine Laufzeit von fünf Jahren ausgelegt und steht Graduierten der eigenen wie insbesondere auch anderen Hochschulen offen. Das primäre Ziel des Programms besteht in einer die Promotion begleitenden interdisziplinären Ausbildung der Doktorandinnen/Doktoranden vor dem Hintergrund verkürzter Promotionszeiten.

1. Ziele und Aufgaben

Die Vielseitigkeit der beteiligten Hochschullehrer und Institute aus der Naturwissenschaftlichen Fakultät, des assoziierten, forschungsorientierten HZI und des Department of Chemistry der University of Cambridge (UK) erlaubt im Rahmen der geplanten promotionsbegleitenden Ausbildung eine fachgebietsübergreifende und international wettbewerbsfähige Bearbeitung der Thematik. Das wissenschaftliche Ziel des Promotionsprogramms ist die Entwicklung und chemische, biologische und pharmakologische Charakterisierung von neuen Wirkstoffen, wobei methodisch-synthetische Aspekte im Vordergrund stehen sollen. Die Themengebiete des Promotionsprogramms, (A) Synthesemethodik und -technologie, (B) Medizinische und Naturstoffchemie, (C) Biomolekulare Analytik, stellen einen Querschnitt der im „Zentrum für Biomolekulare Wirkstoffe“ vorhandenen besonderen Expertise in der Forschung dar. Die Entwicklung und Nutzung von neuen Synthesemethodiken inklusive der Katalyse sind von zentraler Bedeutung jeder Wirkstoffchemie. Zunehmende Bedeutung erlangen technologische Aspekte für die medizinisch-chemisch ausgerichtete industrielle Pharmaforschung, so bei der Automation und bei Hochdurchsatzverfahren. Wirkstoffe aus natürlichen Quellen (Naturstoffe) besitzen zentrale Bedeutung bei der Entwicklung neuer Medikamente im Bereich der Onkologie, der Infektionsforschung und bei der Immunsuppression. Sie spielen eine überragende Rolle bei der Suche und Etablierung neuer zellulärer Zielstrukturen und Rezeptoren. Auch die Agrochemie, Lebensmittelchemie und „Health Care“ bedienen sich des vielfältigen Potenzials von Naturstoffen. Die moderne Naturstoffforschung besteht in der engen Verzahnung von Synthesechemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Pharmazeutischer Chemie und der Medizin. Eng an das Themenfeld B gliedert sich die Biomolekulare Analytik, die rasch zunehmende Bedeutung für die Medizinische und Naturstoffchemie erfährt. Hier geht es darum auf zellulärer Ebene und mit Mitteln der Genom- und Proteom-analyse Wirk- und Funktionsbeziehungen zwischen Wirkstoffen und Zellen/Zellsystemen zu erforschen.

Der Zielsetzung entsprechend wird darauf Wert gelegt, dass alle Teilprojekte eine deutliche Anwendungsorientierung und Interdisziplinarität aufweisen. So sollen Entwicklungen neuer Methodiken direkt Eingang in die Wirkstoffchemie finden und technologische Fragestellungen primär von der angewandten und industriellen Wirkstoffforschung inspiriert werden. Naturstoffe besitzen überragende Bedeutung als Leitstrukturen für biomolekulare Fragestellungen und pharmazeutische Anwendungen. Interdisziplinarität wird durch enge Kooperationen zwischen chemischen und biologischen Arbeitsgruppen garantiert und fußt auf der biologischen Evaluierung von neuen Wirkstoffen und der Entwicklung biomolekularer Zugänge zu Naturstoffen. Grundsätzlich werden Kooperationen mit pharma- und agroforschenden Unternehmen angestrebt. Die enge Zusammenarbeit der geförderten Doktoranden/ Doktorandinnen wird erwartet und wird darüber hinaus durch die Beteiligung weiterer nicht geförderter Doktoranden/Doktorandinnen sowie Postdoktoranden/ Postdoktorandinnen des „Zentrums für Biomolekulare Wirkstoffe“, des HZI (Braunschweig) und des Departments of Chemistry der University of Cambridge unterstützt. Das Promotionsprogramm beinhaltet begleitende Lehrveranstaltungen, Vorträge von Gastwissenschaftlern und Lehrveranstaltungen der beteiligten Hochschullehrer sowie von den Doktorandinnen/Doktoranden selbst zu gestaltende Seminare und Vortragsreihen.

Ein besonderes Ziel des Promotionsprogramms ist die Förderung der Internationalität durch Aufnahme ausländischer Doktorandinnen/Doktoranden, durch die gemeinsame inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung des Ausbildungs- und Forschungsprogramms mit den Kollegen vom Department of Chemistry der University of Cambridge (UK), sowie durch den Zwecken der Forschung und Weiterbildung dienende Auslandsaufenthalte der geförderten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler.

Das Promotionsprogramm soll aktiv zur Frauenförderung beitragen. Dazu sollen Wissenschaftlerinnen, die aus familiären Gründen ihre Karriere unterbrochen haben, besonders gefördert werden. Zu diesem Zweck wird eine Stelle des Promotionsprogramms als Wiedereinstiegsstipendium für Frauen vergeben, wenn Qualifikation und Vorbildung der Bewerberin mit den thematischen Zielen des Promotionsprogramms im Einklang stehen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Promotionsprogramms sind die geförderten Doktorandinnen/Doktoranden und die Projektleiter. Projektleiter des Promotionsprogramms sind Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer innerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der University of Cambridge und Leiter von Forschungsabteilungen des HZI. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die zur Professorin/zum Professor berufen wurden oder habilitiert sind. In Ausnahmefällen, die von der Leitung des Promotionsprogramms genehmigt werden müssen, können auch fortgeschrittene Habilitanden als Projektleiter zugelassen werden.

Die Mitgliedschaft besteht für die Doktorandinnen und Doktoranden für den Zeitraum der Förderung durch das Promotionsprogramm. Es wird angestrebt, dass die Bindung der Stipendiatinnen/Stipendiaten auch über das offizielle Ende der Promotion hinaus fortbesteht. Zu diesem Zweck ist der Aufbau einer Alumni-Organisation geplant.

Die Mitgliedschaft der Projektleiter währt für den Zeitraum der Projektlaufzeiten. Sie endet, wenn der Projektleiter das „Zentrum für Biomolekulare Wirkstoffe“ oder eines der assoziierten Einrichtungen verlässt, z.B. durch Wechsel der Hochschule. Auf Antrag eines Mitglieds kann seine Mitgliedschaft jeweils zum Ende eines Semesters beendet werden. In begründeten Fällen kann die Leitung des Promotionsprogramms den Ausschluss eines Mitglieds verfügen.

Die Leitung kann nach eigenem Ermessen nicht im Promotionsprogramm geförderte Doktorandinnen und Doktoranden (im besonderen andere Promotionsstipendiaten) bzw. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden mit deren Einverständnis assoziieren

3. Pflichten der Stipendiatinnen/Stipendiaten

Die geförderten Stipendiatinnen/Stipendiaten sind dazu verpflichtet, den im Studienplan festgeschriebenen Aufgaben nachzukommen, insbesondere die vorgegebene Zahl von Leistungspunkten zu erbringen. Darüber hinaus sollen sie sich aktiv an der Gestaltung des Promotionsprogramms beteiligen.

Nach Beendigung der Promotion hat die Stipendiatin/der Stipendiat drei gedruckte Exemplare der Dissertation an die Leitung des Promotionsprogramms abzugeben. Erst nach Abgabe dieser Exemplare kann das endgültige Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsprogramm verliehen werden.

4. Pflichten der Projektleiter

Die Projektleiter sind dazu verpflichtet, aktiv an der Gestaltung des Promotionsprogramms mitzuarbeiten. Dazu gehört insbesondere eine Beteiligung an der Lehre durch das Anbieten geeigneter spezieller Lehrveranstaltungen in englischer Sprache. Von den aus der Arbeit der im Promotionsprogramm geförderten Stipendiatinnen/ Stipendiaten entstandenen Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften sind jeweils drei Sonderdrucke an die Leitung abzugeben. Nach Aufforderung durch die Leitung sind die Projektleiter verpflichtet, einen Zwischenbericht über den aktuellen Stand ihres Projekts zu geben.

5. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Projektleiter der beteiligten Projekte. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte drei Vertreter in die Leitung und entscheidet über die Entlastung der Leitung nach den jährlichen Berichten. Eine Stimmenübertragung ist möglich. Diese muss mindestens einen Tag vor einer Delegiertenversammlung bei der Leitung in schriftlicher Form eingereicht werden.

6. Stipendiatenversammlung

Die Stipendiatenversammlung besteht aus den vom Promotionsprogramm geförderten Stipendiatinnen/ Stipendiaten. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher. Diese/dieser ist Mitglied der Leitung des Promotionsprogramms und muss nach den jährlichen Berichten entlastet werden. Die Sprecherin/der Sprecher der Stipendiatenversammlung ist für die Organisation der Doktorandenseminare verantwortlich.

7. Leitung des Promotionsprogramms

Die Leitung des Promotionsprogramms besteht aus drei Delegierten, der Sprecherin/dem Sprecher des „Zentrums für Biomolekulare Wirkstoffe“ und einem Vertreter der Stipendiatenversammlung. Die Leitung stimmt die Vorhaben im Promotionsprogramm auch mit den Kollegen des HZI und der University of Cambridge ab und erstellt einen Kosten- und Finanzierungsplan. Wenn Zuwendungen beantragt werden sollen, stellt sie die erforderlichen Anträge und ist für die Einhaltung der Bewilligungsrichtlinien verantwortlich.

Die Vertreter der Delegierten in der Leitung berichten einmal jährlich der Delegiertenversammlung. Sie müssen danach von der Delegiertenversammlung entlastet werden. Wird keine Entlastung gewährt, müssen die Vertreter der Delegierten in der Leitung neu gewählt werden. Der Vertreter der Stipendiatinnen/Stipendiaten in der Leitung berichtet der Stipendiatenversammlung. Er muss von der Stipendiatenversammlung entlastet werden.

Die Stipendien werden in der Regel national und international ausgeschrieben. Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Vorschlag der Projektleiter im Einvernehmen mit der Leitung des Promotionsprogramms. Sämtliche Entscheidungen der Leitung, die Vergabe und Verlängerung von Stipendien betreffen, werden ausschließlich von den Vertretern der Delegierten und dem Sprecher des „Zentrums für Biomolekulare Wirkstoffe“ getroffen. Die Leitung befindet über die Erfüllung der Leistungskriterien des Promotionsprogramms. Sie kann in begründeten Fällen den Ausschluss einzelner Mitglieder verfügen. In strittigen Fragen, die den Studienplan betreffen, entscheidet die Leitung.

8. Sprecherin/Sprecher des Promotionsprogramms

Die Sprecherin/der Sprecher und sein Stellvertreter werden aus den an der Leitung beteiligten Delegierten gewählt. Die Sprecherin/der Sprecher vertritt das Promotionsprogramm nach außen. Er übernimmt die Federführung für Antragstellung und Abrechnung der Mittel des Promotionsprogramms und ist somit für ihre sachgerechte Verwendung verantwortlich. Die Sprecherin/der Sprecher ist verantwortlich für die Veranstaltungen der Lehre im Sinne des Promotionsstudiengangs im Promotionsprogramm. Dazu gehört insbesondere die inhaltliche und organisatorische Abgleichung des Promotionsprogramms mit den Kollegen in Cambridge und beim HZI, das Erstellen einer Liste der Veranstaltungen, die im Rahmen des Promotionsstudiums anrechnungsfähig sind, und ihre rechtzeitige Bekanntmachung vor Semesterbeginn. Die Sprecherin/der Sprecher lädt zu den Wissenschaftlichen Kolloquien ein.

9. Amtszeit

Die Amtszeit der Leitung beträgt 2 Jahre für die Vertreter der Delegierten und 1 Jahr für den Vertreter der Stipendiatinnen/Stipendiaten. Die Wiederwahl ist zulässig.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Naturwissenschaftlichen Fakultät nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

**Studienplan für das Promotionsstudium
im Rahmen des Promotionsprogramms
"Neue Wirkstoffe – Chemische Werkzeuge für Biologie und Medizin"**

Vorbemerkungen

Das Promotionsstudium ist neben der eigenen fachlichen Doktorarbeit der jeweiligen Doktorandin oder des jeweiligen Doktoranden eine wesentliche Komponente des Promotionsprogramms, die dazu dient, die fachliche Kompetenz der Absolventen in der gesamten thematischen Breite des Promotionsprogramms entscheidend zu steigern und somit ausgezeichnete Basis für eine Karriere in Wissenschaft oder Industrie zu schaffen. Dabei wird - im Kontrapunkt zu der wissenschaftlichen Vertiefung auf das eigene Promotionsthema - ein fachlich breites Angebot an Lehrveranstaltungen offeriert. Das erfolgreiche Absolvieren des Promotionsstudiums wird - zusätzlich zur Verleihung des Dokortitels, die den Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten unterliegt - durch ein Zertifikat bestätigt.

Der vorliegende Studienplan lässt den Doktorandinnen und Doktoranden viel Freiraum zur individuellen Gestaltung. Dementsprechend werden keine spezifischen Studienleistungen in Form von Scheinen vorgeschrieben, sondern es wird ein System von Leistungspunkten (CP) eingeführt, das es den Doktorandinnen und Doktoranden erlaubt, ihre Leistungen in verschiedenen Bereichen, darunter auch im Tagungs- und Publikationswesen, zu erbringen.

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudiengang sind:

- a) Die Zulassung zur Promotion gemäß den jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten. Dies sind die
Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover und der University of Cambridge (UK).
Hat die für die Zulassung zuständige Fakultät die Zulassung noch von bestimmten vorzuweisenden Leistungen abhängig gemacht, so kann die Kandidatin oder der Kandidat vorläufig zum Promotionsstudium zugelassen werden. Die Auflagen sind innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen. Erbringt die Kandidatin oder der Kandidat die geforderten Leistungen nicht fristgemäß, so scheidet sie oder er aus dem Promotionsstudiengang aus.
 - b) Die Thematik der Doktorarbeit muss zu den Zielen des Promotionsprogrammes passen. Hierüber entscheidet die Leitung.
 - c) Der Betreuer der Doktorarbeit muss Projektleiter im Promotionsprogramm gemäß der Ordnung des Promotionsprogrammes sein. Dabei soll die Möglichkeit zur Promotion ausdrücklich auch fernbetreuten Doktorandinnen und Doktoranden aus der Industrie ermöglicht werden.
 - d.) Darüber hinaus wird bereits promovierten Naturwissenschaftlern aus der Industrie Gelegenheit gegeben, an den unter Ziffer 4.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
-

2. Fachrichtungen

Für die Gestaltung der Lehre muss jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer einer bestimmten eigenen Fachrichtung zugeordnet sein. Die folgenden Fachrichtungen sind im Promotionsprogramm vertreten:

- a) Chemie
- b) Life Science
- c) Biologie

Die jeweilige Doktorandin/der jeweilige Doktorand wird der Fachrichtung zugeordnet, in der sie/er seinen Hochschulabschluss erworben hat. In Ausnahmefällen kann eine Doktorandin/ein Doktorand auf Antrag einer anderen Fachrichtung zugeordnet werden. Hierüber entscheidet die Leitung.

3. Studienleistungen

Die im Promotionsstudium zu erbringenden Leistungen entstammen drei Bereichen:

- | | |
|------------|--|
| Bereich A: | Pflichtveranstaltungen für alle Doktorandinnen und Doktoranden |
| Bereich B: | Spezialveranstaltungen |
| Bereich C: | Publikations- und Tagungswesen. |

Im Rahmen des Promotionsstudiums sind von jeder Doktorandin bzw. jedem Doktoranden mindestens 25 CP zu erbringen. Dabei müssen in den einzelnen Bereichen die folgenden jeweiligen Mindestzahlen an CP nachgewiesen werden:

Bereich A:	7 CP
Bereich B:	8 CP
Bereich C:	4 CP

Die im Rahmen einer Lehrveranstaltung in den Bereichen A und B vermittelten Kenntnisse sind für jede Veranstaltung zu überprüfen. Die Wahl der Prüfungsmodalitäten steht dem Hochschullehrer anheim, sofern unter Ziffer 4 keine besonderen Regelungen getroffen sind. Im Regelfall sollen dies jedoch Kolloquien über die Lehrinhalte der betreffenden Veranstaltung sein. Die Erbringung der jeweiligen Studienleistung wird vom jeweils verantwortlichen Hochschullehrer für jede Veranstaltung einzeln bestätigt und der Leitung des Promotionsprogramms nach Abschluss der Veranstaltung gemeldet. Daraufhin legt die Leitung des Promotionsprogramms die Anzahl an erworbenen Leistungspunkten anhand der unter Ziffer 4 gegebenen Regelungen fest.

Die Erbringung der Leistungen ist an keine zeitliche Reihenfolge geknüpft. Nach zwei Jahren der Teilnahme am Promotionsstudiengang muss mindestens die Hälfte der notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sein. Ist dies nicht der Fall, so kann die Leitung des Promotionsprogramms die Doktorandin oder den Doktoranden von der weiteren Teilnahme am Promotionsstudium ausschließen. Die gesamte Leistung muss im Verlaufe von maximal drei Jahren erbracht werden.

4. Lehrveranstaltungen, Tagungs- und Publikationswesen, Leistungspunkte

Die im Folgenden unter den Punkten 4.1 bis 4.3 beschriebenen Lehrveranstaltungen müssen sich in ihrer wesentlichen Thematik an den wissenschaftlichen Zielen des Promotionsprogramms orientieren. Das Promotionsprogramm befasst sich mit wissenschaftlichen Themen aus den Bereichen Synthesemethodik und -technologie, Wirkstoff- und Naturstoffchemie, Medizinische Chemie und Biomolekularer Analytik. Grundlegende Kenntnisse sind erforderlich in den Gebieten der Organischen Chemie, Life Science oder Biologie. Die Leitung entscheidet über die Zulassung von Lehrveranstaltungen für die Anrechnung als Bestandteil des Promotionsstudiengangs. Die Sprecherin/der Sprecher des Promotionsprogramms stellt vor Beginn eines jeden Semesters die für das kommende Semester zugelassenen Lehrveranstaltungen zusammen. Unter der Berücksichtigung, dass in den verschiedenen Bereichen A, B und C die jeweilige Mindestzahl an Leistungspunkten erbracht wird (siehe Ziffer 2), ist den Teilnehmerinnen oder den Teilnehmern am Promotionsprogramm die Wahl der Lehrveranstaltungen freigestellt.

Die Veranstaltungen des Bereiches A sollten, des Bereiches B müssen in englischer Sprache abgehalten werden.

4.1 Bereich A: Pflichtveranstaltungen für alle Doktorandinnen und Doktoranden

Doktorandenkolloquium: Im Doktorandenkolloquium stellen die Doktorandinnen und Doktoranden die Ergebnisse ihrer eigenen Arbeiten dar und stellen sich der Diskussion mit den anderen am Studiengang beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden sowie den am Promotionsprogramm beteiligten Projektleitern. Die Vortragsdauer beträgt ca. 30 Minuten. Die Veranstaltungen finden vollständig in englischer Sprache statt. Jeder Doktorand soll einmal jährlich vortragen und einmal jährlich eine Veranstaltung organisieren. Die aktive Teilnahme an der Diskussion wird erwartet.

Die Leitung der gesamten Veranstaltung wird für jeweils ein halbes Jahr von einem der Projektleiter des Promotionsstudienganges übernommen.

Wissenschaftliches Kolloquium: Im Wissenschaftlichen Kolloquium des Promotionsprogramms tragen ausgewiesene Wissenschaftler aus Hochschule, Forschungseinrichtungen und Industrie über aktuelle Forschungsergebnisse vor. Die Vortragenden stammen aus dem In- und Ausland. Die Vorträge können auf Deutsch oder Englisch gehalten werden.

Von den Doktorandinnen oder Doktoranden wird die aktive Teilnahme an der dem Vortrag folgenden Diskussion erwartet. Die Vortragenden stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Promotionsstudienganges auch außerhalb dieser Diskussion für wissenschaftliche Gespräche zur Verfügung.

Die Leitung der gesamten Veranstaltung wird für jeweils ein halbes Jahr von einem der Projektleiter des Promotionsstudienganges übernommen. Pro Jahr finden ca. 15 Veranstaltungen statt. Für die aktive Teilnahme, z.B. in Form von Diskussionsbeiträgen oder Einzelgesprächen mit dem Vortragenden, an jeweils 6 Veranstaltungen wird ein Leistungspunkt vergeben. Die Anwesenheit wird protokolliert.

4.2 Bereich B: Spezialveranstaltungen

Hier handelt es sich um spezielle Lehrveranstaltungen, die für das Promotionsprogramm abgehalten werden und die somit nicht Bestandteil des zugangsberechtigenden Studiums der jeweiligen Teilnehmerin oder des jeweiligen Teilnehmers waren. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Promotionsstudienganges. Diese Lehrveranstaltungen können semesterbegleitend oder als Blockveranstaltungen abgehalten werden. Veranstaltungen, die an der University of Cambridge oder dem HZI angeboten werden, besuchen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer vor Ort.

Die Thematik der Veranstaltung muss zu den Zielen des Promotionsprogramms passen. Der Sprecher des Promotionsprogramms gibt vor Beginn eines jeden Semesters die anrechnungsfähigen Veranstaltungen für die Doktorandinnen oder Doktoranden der jeweiligen Fachrichtung bekannt.

Die Anzahl der CP, die in einer Veranstaltung erworben werden können, entspricht im Falle von Vorlesungen, Seminaren und Übungen der Zahl der SWS, mit der diese im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Die Anzahl der CP, die im Rahmen eines Praktikums erworben werden können, entspricht der Hälfte der Zahl der SWS, mit der dieses im Vorlesungsverzeichnis angekündigt wird. Für die erfolgreiche Teilnahme (siehe hierzu Ziffer 2) an einer einzelnen Veranstaltung können maximal drei Leistungspunkte angerechnet werden.

4.3 Bereich C: Publikations- und Tagungswesen

Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen aktiv an Tagungen teilnehmen und an der Veröffentlichung ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse mitwirken. Dazu dient

- a. die Beteiligung an nationalen oder internationalen Tagungen in Form von Posterbeiträgen oder Vorträgen. Die Thematik der wissenschaftlichen Beiträge muss dem in der Doktorarbeit bearbeitetem eigenen Forschungsgebiet entstammen oder zu den wissenschaftlichen Zielen des Promotionsprogrammes passen. Die tatsächliche Erbringung der Leistung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden und vom jeweiligen Betreuer glaubhaft nachgewiesen werden. Hierzu ist der Leitung eine Kopie von Abstract und Poster bzw. Vortrag zuzuleiten. Tagungsbeiträge können erst nach dem Ablauf der Tagung angerechnet werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung.
- b. die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse als Kurzmitteilung oder als ausführliche Arbeit in referierten Fachzeitschriften. Die Thematik der Publikation muss dem in der Doktorarbeit bearbeitetem eigenen Forschungsgebiet entstammen oder zu den wissenschaftlichen Zielen des Promotionsprogramms passen. Die einer Kurzveröffentlichung oder einer ausführlichen Veröffentlichung zugeordneten Leistungspunkte können angerechnet werden, sobald eine eindeutige Stellungnahme des Herausgebers der jeweiligen Zeitschrift vorliegt, dass das Manuskript zur Veröffentlichung angenommen wurde. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung.

Die Leistungspunkte werden gemäß den folgenden Richtlinien vergeben:

zwei Posterbeiträge auf nationalen Tagungen	1 CP
ein Posterbeitrag auf einer internationalen Tagung	1 CP
ein mündlicher Vortrag auf einer nationalen Tagung	1 CP
ein mündlicher Vortrag auf einer internationalen Tagung	2 CP
eine Kurzveröffentlichung (Mitteilung, Letter, Communication) in einer referierten Zeitschrift	2 CP (Co-Autor 1 CP)
eine große Veröffentlichung (Artikel, "full paper") in einer referierten Zeitschrift	3 CP (Co-Autor 2 CP)

5. Zertifikat

Das Promotionsprogramm verleiht den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ein Zertifikat in englischer Sprache über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Leistungen im Promotionsstudiengang gemäß der Ziffern 3 und 4 wurden erbracht.
2. Das Promotionsverfahren wurde gemäß der für die jeweilige Kandidatin oder den jeweiligen Kandidaten geltenden Promotionsordnung erfolgreich abgeschlossen. Die Absolventin oder der Absolvent hat eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Fachbereichs vorzulegen.
3. Drei Exemplare der Doktorarbeit wurden der Leitung des Promotionsprogramms übergeben.

Bestandteil des Zertifikats ist zudem eine ausführliche Bestätigung über die nachgewiesenen Leistungen, die auch die Titel der besuchten Lehrveranstaltungen enthält.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 22.11.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachstehende Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Fakultät) hat gemäß § 3 Abs. 1 der Grundordnung der Universität die folgende Promotionsordnung erlassen.

§ 1 Akademische Grade

- (1) Die Fakultät verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht die Fakultät in einem Ehrenpromotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)“.

§ 2 Promotionsleistungen

¹Promotionsleistungen sind eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste wirtschaftswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und ihre mündliche Verteidigung (Disputation). ²Die Dissertation kann eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit sein, sofern sich die einzelnen Beiträge abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 3 Promotionskollegium

¹Mitglieder des Promotionskollegiums sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Diese gehören dem Promotionskollegium nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät noch zwei Jahre lang an.

§ 4 Annahme zur Promotion

- (1) ¹Die Annahme zur Promotion erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds des Promotionskollegiums. ²Dem Vorschlag sind ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang und beglaubigte Zeugnisse über das Studium beizufügen. ³Die Annahme beinhaltet die Zusicherung der Betreuung der Dissertation. ⁴Sie wird vom Dekanat schriftlich bescheinigt und erlischt nach Ablauf von sechs Jahren.
- (2) Das Dekanat beschließt die Annahme, wenn ein wirtschaftswissenschaftlicher Diplomgrad oder Mastergrad mit Prädikatsexamen (mindestens „gut“) an einer deutschen Universität erworben wurde.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Annahme beschließen und an Auflagen binden, wenn der in Abs. 2 genannte Grad in einem anderen Studiengang oder im Ausland erworben wurde; im letzteren Fall entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.
- (4) In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Annahme beschließen, wenn der in Abs. 2 genannte Grad entweder ohne Prädikatsexamen oder an einer deutschen Fachhochschule erworben wurde.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Dekanat eröffnet das Verfahren auf Antrag, dem folgende Nachweise und Anlagen beizufügen sind:
 1. Vier gebundene Exemplare der Dissertation sowie ein Schriftenverzeichnis;
 2. der Nachweis über die Annahme gemäß § 4 und über einen in der Regel 30minütigen wissenschaftlichen Vortrag an der Fakultät;
 3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Kursen des Promotionsstudiums der Fakultät; ersatzweise kann das Dekanat gleichwertige auswärtige Leistungen anerkennen;
 4. eine Erklärung über anderweitige Promotionsversuche;
 5. eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig ohne Hilfe Dritter verfasst wurde, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden und Stellen, die den Schriften anderer Autoren entnommen wurden, also solche kenntlich gemacht sind;
 6. Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (2) ¹Zusammen mit der Eröffnung setzt das Dekanat aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionskollegiums eine Prüfungskommission mit drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein. ²Zwei Mitglieder erstellen je ein Gutachten über die Dissertation, ein weiteres Mitglied übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission. ³Abweichend von Satz 1 darf eine Minderheit der Mitglieder der Prüfungskommission einer anderen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder einer anderen Universität oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule angehören.
- (3) Ein promoviertes Mitglied der Mitarbeitergruppe, das von den Vertretern der Mitarbeitergruppe im Fakultätsrat benannt wird, gehört der Prüfungskommission mit beratender Stimme an.

§ 6 Gutachten und Voten

(1) ¹Die Gutachten sind binnen drei Monaten zu erstellen. ²Darin ist die Dissertation, gegebenenfalls mit Auflagen, unter Verwendung folgender Notenstufen zu bewerten: Summa cum laude (mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (bestanden), non sufficit (nicht bestanden).

(2) ¹Das Dekanat legt die Dissertation und die Gutachten vier Wochen lang zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionskollegiums aus. ²Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied des Promotionskollegiums ein schriftliches begründetes Votum zur Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation abgeben.

§ 7 Entscheidung über die Dissertation

(1) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mit mindestens „rite“ bewertet wurde und kein ablehnendes Votum gemäß § 6 Abs. 2 vorliegt.

(2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sie in beiden Gutachten mit „non sufficit“ bewertet wurde.

(3) ¹In den übrigen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit. ²Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie weitere Gutachten einholen.

§ 8 Disputation

(1) ¹Nach Annahme der Dissertation lädt das Dekanat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Disputation. ²Wird dieser Termin ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Disputation als nicht bestanden.

(2) ¹Die Disputation dauert in der Regel bis zu zwei Stunden und wird in deutscher oder englischer Sprache geführt. ²Die Disputation ist hochschulöffentlich; dies gilt nicht für die Beratung des Ergebnisses.

(3) ¹Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission über das Bestehen der Disputation. ²Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt oder wenn der Antrag auf Wiederholung nicht fristgerecht gestellt wird.

§ 9 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) ¹Bei angenommener Dissertation und bestandener Disputation entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und Voten sowie der Leistung in der Disputation über das Gesamtprädikat der Promotion. Dabei sind die Notenstufen gemäß § 6 Abs. 1 zu verwenden. ²Das Dekanat fertigt unverzüglich eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus, die den Hinweis enthält, dass der Dokortitel erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare geführt werden darf.

(2) Bei abgelehnter Dissertation oder endgültig nicht bestandener Disputation ist die Promotion insgesamt nicht bestanden.

(3) In beiden Fällen ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, und es besteht das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation in der vom Dekanat genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Das Dekanat entscheidet über die Erfüllung etwaiger Auflagen der Gutachten gemäß § 6 Abs. 1.

(2) ¹Von jeder Dissertation sind Pflichtexemplare an die Fakultät und die Universitätsbibliothek abzuliefern. ²Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt nach amtlichem Vordruck zu versehen. ³Für die Veröffentlichung der Dissertation, insbesondere eine Veröffentlichung in elektronischer Form, sowie für die Anzahl der Pflichtexemplare gelten die vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Bestimmungen.

(3) ¹Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation abzuliefern; das Dekanat kann diese Frist auf begründeten schriftlichen Antrag verlängern. ²Bei Fristversäumnis gehen die durch das Verfahren erworbenen Rechte verloren.

(4) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen. ²Diese enthält den verliehenen akademischen Grad und das Gesamtprädikat der Promotion.

§ 11 Ehrenpromotion

(1) ¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats eine Ehrenpromotion durchführen. ²Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(2) ¹Der Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens fünf Mitgliedern des Promotionskollegiums zu stellen und zu begründen. ²Er ist allen Mitgliedern des Promotionskollegiums zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat frühestens vier Wochen nach Antragstellung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Promotionsordnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. ³Doktoranden, die vor dem 31. Dezember 2006 angenommen wurden, sind vom Nachweis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 befreit.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Promotionsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.11.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die folgende Promotionsordnung der Juristischen Fakultät genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

A) Promotionsgrundlagen

§ 1 Dokortitel

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht den Doktorgrad der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß den §§ 2 – 15; für eine Verleihung ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) gilt § 16.

§ 2 Promotionsberechtigte

(1) Alle promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät können Bewerbungen zur Promotion annehmen. Annahmefähig sind die Mitglieder der Professorengruppe, d.h. die hauptamtlichen, außerplanmäßigen, Honorar-Professorinnen und -Professoren sowie die Habilitierten der Fakultät; die Promotionsberechtigung wird durch Entpflichtung oder Eintritt in den Ruhestand nicht berührt.

(2) Eine Annahme bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung scheidet aus. Die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 1 zu bestätigen.

(3) Annahme verpflichtet zur Betreuung. Sie begründet ein Betreuungsverhältnis, das durch schriftliche Anzeige bei der Fakultätsleitung, vorbehaltlich der Befreiungsvorschrift des § 5, wirksam wird. Ein ausgeschiedenes Mitglied der Fakultät kann bis zu acht Semester nach Ausscheiden weiterhin betreuend und erstgutachtend bei angefangenen Promotionen tätig sein, sofern es das Dekanat vor Weggang über die noch ausstehenden Promotionen unterrichtet hat. Annahme und Betreuung sind keine Voraussetzungen für Anträge gemäß §§ 5 und 6.

§ 3 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaft leisten. Der Fakultätsrat kann Leitlinien bekannt machen, die eine gute fachliche Praxis bei der Durchführung von Promotionsvorhaben dokumentieren und die am Promotionsverhältnis Beteiligten binden, soweit wissenschaftliche Redlichkeit und Anspruchsniveau als Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaft betroffen sind.

(2) Wird als Dissertation eine Abhandlung vorgelegt, die aus mehreren wissenschaftlichen Einzelarbeiten besteht, so haben diese inhaltlichen Zusammenhang aufzuweisen. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten können als Dissertation zugelassen werden, sofern der zur Promotion vorgelegte Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung abgrenzbar und bewertbar ist und den Anforderungen entspricht, die an eine Einzeldissertation zu stellen sind.

(4) Die Dissertation soll in deutscher Sprache vorgelegt werden. Über begründete Abweichungsanträge ist spätestens mit der Entscheidung über den Einleitungsantrag (§ 6) zu befinden.

B) Zulassungsverfahren

§ 4 Grundvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium voraus, das durch das Bestehen der ersten oder zweiten juristischen Prüfung bzw. Staatsprüfung mit mindestens der Gesamtnote 'vollbefriedigend' abgeschlossen ist.

(2) Als weitere Promotionsvoraussetzung soll die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover studiert und hier mindestens ein Seminar oder ein Doktoranden-Kolloquium mit Erfolg besucht haben.

(3) Unter Beachtung des Abs. 2 kann auf Antrag zugelassen werden,

a) wer ein Abs. 1 gleichwertiges rechtswissenschaftliches Studium im Ausland durch Staats- oder Diplomprüfung abgeschlossen hat, wenn deren Ergebnis der in Abs. 1 S. 1 genannten Note entspricht.

Die Gleichwertigkeit des Studiums setzt voraus, dass der ausländischen Abschlussprüfung ein mindestens dreijähriges Fachstudium vorausgegangen ist, durch dessen erfolgreichen Abschluss die Promotionsvoraussetzungen der oder des Antragstellenden an der Heimatuniversität erfüllt sind;

- b) wer ein Studium an einer nichtjuristischen Fakultät (Fachbereich) mit einem Examen, das der ersten juristischen Staatsprüfung gleichwertig ist, abgeschlossen hat und an dieser Fakultät (Fachbereich) die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, wenn das Ergebnis der Abschlussprüfung der in Abs. 1 S. 1 genannten Note gleichwertig ist und zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenen-Übung nachgewiesen ist;
- c) wer einen fachlich einschlägigen, nicht universitären Hochschulabschluss mit gehobenem Prädikat besitzt und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten juristischen Fachrichtung an der hiesigen Fakultät nachweist. Qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn aus den drei dogmatischen Fachrichtungen der Fakultät je ein Seminarschein vorliegt, der mit der Note 'gut' bewertet worden ist.

§ 5 Befreiungsmöglichkeiten

(1) Von den in § 4 Abs. 1 bis 3 Buchst. a) genannten Zulassungsvoraussetzungen kann auf Antrag, über den spätestens ein Jahr vor Einreichung des Einleitungsantrags (§ 6) zu entscheiden ist, Befreiung erteilt werden. Über Befreiungsanträge ist vom Fakultätsrat nach Ermessen unter Maßgabe der nachstehenden Absätze zu befinden.

(2) Über Befreiungen vom Notenerfordernis gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Buchst. a) ist vor Annahme (§ 2 Abs. 3) zu entscheiden; die Bewilligung setzt in einer der beiden juristischen Prüfungen bzw. Staatsprüfungen mindestens die Gesamtnote „befriedigend“ voraus.

- a) Ist die erste Prüfung (§ 4 Abs. 1) mit der Note 'befriedigend' bestanden, ist Befreiung zu erteilen, wenn ein Seminarschein mit der Note 'sehr gut' vorgelegt wird, der von einem anderen als dem betreuenden Mitglied der Fakultät (§ 2 Abs. 3 S. 1) ausgestellt worden ist. Bei gleicher Voraussetzung ist Befreiung zu erteilen, wenn die oder der Antragstellende die Magisterprüfung an der Fakultät mindestens mit der Note 'magna cum laude' bestanden hat.
- b) Befreiung soll erteilt werden, wenn zwei Mitglieder der Fakultät, die gemäß § 2 Abs. 1 annahmehberechtigt sind, den Antrag durch schriftliche Voten unterstützen. Darin ist begründet nachzuweisen, dass eine besondere Befähigung vorliegt, die in § 3 genannten wissenschaftlichen Leistungen zu erbringen. Der Nachweis ist zu gleichen Teilen auf Übungsleistungen im Studiengang, vorgelegte Seminarleistungen und auf den Arbeitsplan für die Dissertation zu stützen; an die Stelle der beiden erstgenannten Begründungsfaktoren können auch nachuniversitär erlangte außergewöhnliche Sonderkompetenzen im Blick auf das spezielle Promotionsvorhaben treten.

(3) Das zweisemestrige Studium an der Fakultät gemäß § 4 Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz gilt u.a. durch eine mindestens zweisemestrige wissenschaftliche Mitarbeit an der Fakultät oder Arbeitsgemeinschaftsleitung oder Korrekturassistenz als ersetzt.

§ 6 Einleitungsantrag

(1) Der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an das Dekanat zu richten. Über seine Zulassung entscheidet die Fakultätsleitung, in Zweifelsfällen der Fakultätsrat.

(2) Dem Einleitungsantrag sind beizufügen:

- a) die Dissertation in drei maschinenschriftlichen oder gedruckten Exemplaren, wobei mindestens eines in gebundener Form sowie eine elektronische Fassung einzureichen ist und ggf. ein Verzeichnis bereits vorhandener wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (§§ 4 und 5),
- d) eine verbindliche Erklärung darüber, ob bereits anderweitig eine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind,
- e) die verbindliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, nur die angegebenen Quellen benutzt und dem Schrifttum wörtlich oder sinngemäß entnommene Stellen kenntlich gemacht wurden,
- f) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- g) die Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2.

(3) Vom Promotionsverfahren kann zurückgetreten werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist.

§ 7 Zulassungsausschluss

- (1) Die Einleitung des Promotionsverfahrens ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät (Fachbereich) beantragt oder bereits einmal erfolglos ein Promotionsverfahren durchgeführt worden ist.
- (2) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer
- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat. Zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört auch die strikte Beachtung des urheberrechtlichen Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist.
 - b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder
 - c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.
- (3) Im Übrigen gelten §§ 18 und 19.

C) Promotionsverfahren

§ 8 Promotionsausschuss

- (1) Nach Einleitung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung den Promotionsausschuss in folgender Zusammensetzung:
- a) mit der Gutachtenerstattung Beauftragte (§ 9 Abs. 1),
 - b) ein weiteres promoviertes Mitglied der Fakultät, das der Professorengruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört. Kein Mitglied der letztgenannten Gruppe darf gleichzeitig ohne seine Zustimmung mehr als drei Promotionsausschüssen angehören. Das weitere Mitglied soll einer anderen juristischen Fachgruppe zugehören als die Gutachtenden.
- (2) Bei fächerübergreifenden Dissertationen kann ein Mitglied der Professorengruppe einer anderen Fakultät (Fachbereich) angehören. Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden. Stimmenthaltung im Ausschuss ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Der Fakultätsrat kann zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss berufen. Den Antrag darauf können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Gutachten (§ 10) die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät stellen. Einem entsprechenden Antrag aus dem Promotionsausschuss ist zu entsprechen.
- (4) Die Fakultätsleitung teilt die Zusammensetzung des Ausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mit. Sie entscheidet weiter im Benehmen mit allen Beteiligten bei notwendigen Vertretungen, sofern nicht von einem oder einer der Beteiligten der Fakultätsrat angerufen wird.

§ 9 Begutachtung

- (1) Die Dissertation ist von zwei Mitgliedern der Professorengruppe, von denen eines der Fakultät angehören muss, anhand des Korrektorexemplars zu begutachten. Darüber hinaus kann ein die Habilitation anstrebendes, promoviertes Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden. Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, hat ein Mitglied dieser Fakultät zu gutachten. Es können zusätzliche Gutachten eingeholt werden.
- (2) Die Gutachtenden werden vom Fakultätsrat bestimmt, wobei Betreuende (§ 2 Abs. 3 S. 1) vorrangig zu beauftragen sind.
- (3) Die Gutachtenden sollen innerhalb von vier Monaten dem Promotionsausschuss schriftliche Gutachten erstatten, in denen sie die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen. Die Gutachten müssen spätestens am Ende der Vorlesungszeit des auf die Zulassung zur Promotion folgenden Semesters vorliegen. Die Fakultätsleitung überwacht die Wahrung der Fristen.
- (4) Spricht sich eines der beiden Gutachten gegen Annahme aus, ist ohne Ausschussberatung ein weiteres Gutachten einzuholen. Dasselbe gilt, wenn die Benotungsvorschläge zur Dissertation um mindestens zwei Noten voneinander abweichen. Über die Gutachteneinholung entscheidet der Fakultätsrat, wobei sich die Abgabefristen des Abs. 3 entsprechend verlängern.

(5) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, ist zugleich eine Benotung (§ 12 Abs. 1) vorzuschlagen, die der Beratung unterliegt (§ 12 Abs. 3 Satz 1). Die Gutachten sind den Betroffenen mit der Befugnis zur Stellungnahme zur Kenntnis zu geben. Im Einvernehmen mit den Betroffenen kann das Beurteilungsverfahren einmal für höchstens sechs Monate ausgesetzt werden, um die Dissertation in der empfohlenen Weise zu berichtigen oder zu ergänzen.

(6) Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist die Arbeit mit „non rite“ (nicht genügend) zu bewerten (§ 12 Abs. 1).

§ 10 Gutachtauslegung und Annahme

(1) Sind alle Gutachten bei dem Promotionsausschuss (§ 8) eingegangen, wird die Dissertation, im Falle des § 9 Abs. 5 in überarbeiteter Fassung, zusammen mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 S. 2 ist beizufügen. Den gutachtenfähigen Mitgliedern der Fakultät (§ 9 Abs. 1) ist die Auslegung der Dissertation mitzuteilen. Sie können zu der Dissertation und den Gutachten schriftliche Voten abgeben; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann der Fakultätsrat ein zusätzliches Gutachten bestellen. Auf Antrag einer zur Stellungnahme berechtigten Person kann die Fakultätsleitung die Auslegungsfrist um eine Woche, in Ausnahmefällen um zwei Wochen verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss hat nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Beratung die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf Grundlage der Empfehlungen der Gutachten oder über die Einholung eines weiteren Gutachtens zu treffen. Weichen die Bewertungen der Gutachten voneinander ab, ist den Gutachtenden vor der Entscheidung des Promotionsausschusses die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, die zu den Akten zu nehmen ist. Nicht gutachtende Mitglieder des Promotionsausschusses sollen Bedenken gegen eine Annahme der Dissertation spätestens eine Woche vor der Entscheidung nach Satz 1 der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis bringen.

(3) Über die Annahme sowie hinsichtlich der Notenvorschläge der Dissertationsgutachten hat ein nicht gutachtendes Mitglied des Promotionsausschusses nur beratende Stimme, es sei denn, es ist gem. § 9 Abs. 1 gutachtenfähig und legt ein schriftliches Gegengutachten vor, das zu den Akten zu nehmen ist. Wird die Dissertation abgelehnt, teilt die Fakultätsleitung dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Das Korrektorexemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die Dissertation angenommen worden, hat die Doktorandin oder der Doktorand sie in einer universitätsöffentlichen Disputation vor dem Promotionsausschuss zu verteidigen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt.

(2) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss stattfinden, sofern nicht die Semesterferien eine längere Frist bedingen. Auf Antrag der/des Disputationsverpflichteten kann die Frist verlängert werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat dem Promotionsausschuss Thesen zur vorgelegten Dissertation einzureichen. Diese Thesen sind spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin vorzulegen.

(4) Die Disputation erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten, die Voten und die eingereichten Thesen und soll auch die mit der Thematik verbundenen historischen oder theoretischen Grundsatzfragen einbeziehen. Sie ist mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 15 Minuten einzuleiten; bei nicht vorhandener Hochschulöffentlichkeit kann davon abgesehen werden. Für die Disputation sind in der Regel ein bis anderthalb Stunden vorzusehen. Die dem Promotionsausschuss nicht angehörenden promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, sich an der Disputation zu beteiligen. Anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die der Disputation beiwohnen, kann das vorsitzende Ausschussmitglied das Wort erteilen.

(5) Die Disputation ist vom Promotionsausschuss mit gleichem Stimmrecht aller Mitglieder zu benoten.

§ 12 Noten und Gesamtnotenbildung

(1) Die Promotionsleistungen werden mit den Noten: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend) oder non rite (nicht genügend) bewertet.

(2) Der Promotionsausschuss berät und entscheidet unmittelbar im Anschluss an die Disputation, ob und mit welcher Gesamtnote die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist sowie über Auflagen. Das Ergebnis ist zu verkünden.

(3) Die Gesamtnote wird rechnerisch ermittelt und setzt sich aus den jeweils nach Beratung von den Gutachtern endgültig festgesetzten Einzelnoten für die Dissertation und den von den Mitgliedern des Promotionsausschusses festgestellten Einzelnoten für die Disputation zusammen. Hierbei kommt der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln zu; weicht die Disputationsnote um zwei Notenstufen von der Bewertung der Dissertation nach oben oder unten ab, haben die Bewertung der Dissertation und der Disputation gleiches Gewicht. Bei den Einzelnoten sind häftige Zwischennoten zulässig; den in Abs. 1 aufgeführten Noten kommt in der dortigen Reihenfolge ein Rechenwert von 1 bis 5 zu, der sich bei Zwischennoten um 0,5 verändert. Der Rechenwert wird in der Gesamtnote nicht ausgewiesen. Führt das rechnerische Gesamtergebnis zu häftiger Zwischennote, ist über die Auf- oder Abrundung zur vollen Notenstufe zu beraten und im Zweifel von dem oder der Vorsitzenden zu entscheiden.

(4) Wird die Promotion aufgrund der Disputation abgelehnt, kann die oder der Betroffene innerhalb eines Jahres ihre Wiederholung beantragen. Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die Frist verlängert werden. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

(5) Die Promotion ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Disputation abgelehnt wird oder wenn die oder der Betroffene auf eine Wiederholung verzichtet oder wenn die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreicht.

§ 13 Dissertationsveröffentlichung und Druckreife

(1) Die Dissertation ist in der von den Gutachtenden gebilligten Fassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann als Buch, als Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als vervielfältigtes Manuskript erfolgen. Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht, kann sich die Publikation mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf die wesentlichen Teile der Arbeit beschränken. Die Ausschusmitglieder, die begutachtet haben, sind in der Veröffentlichung der Dissertation zu nennen, sofern sie nicht begründet widersprechen.

(2) Von der Dissertation sind Pflichtexemplare an die Fakultät, die Gutachter und die Universitätsbibliothek abzuliefern. Maßgebend für die Zahl der Pflichtexemplare sind die für die Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover jeweils geltenden Richtlinien des Senats.

(3) Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt nach dem Muster der Anlage 2 und einem Abstract in deutscher und englischer Sprache mit jeweils drei Schlüsselwörtern zu versehen; die abschließende Anfügung eines kurzen Lebenslaufs, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang erkennen lässt, ist freigestellt.

(4) Das zur Veröffentlichung bestimmte Typoskript der Dissertation ist einschließlich Titelblatt und Lebenslauf dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses vor dem Druck oder der Vervielfältigung zur Bescheinigung der Druckreife vorzulegen. Die Druckreife wird von den Gutachtenden festgestellt und durch Erteilung des Revisions Scheins erklärt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat den von dem vorsitzenden Ausschusmitglied unterschriebenen Revisions Schein mit den Pflichtexemplaren der Fakultät einzureichen.

(5) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Fakultätsleitung kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung bewilligen, die ein Jahr nicht überschreiten soll.

§ 14 Promotionsfeier, Promotionsvollzug

(1) Der Vollzug der Promotion soll im Rahmen einer öffentlichen Promotionsfeier erfolgen. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen, sobald die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät abgeliefert sind. Die Promotionsurkunde ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Fakultätsleitung auszufertigen. Unbeschadet der Ablieferungspflicht kann die Fakultätsleitung auf begründeten Antrag, dem der Revisions Schein, die Publikationszusage eines Verlages sowie die Quittung über die Einzahlung eines namhaften Teils des Druckkostenzuschusses beizufügen ist, eine vorläufige, auf ein Jahr befristete Promotionsurkunde, nach dem Muster von Anlage 3 ausstellen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. Verzögert sich die Ausfertigung, ist der Vollzug in besonders dringlichen Fällen durch eine vorläufige Promotionsurkunde gemäß Abs. 1 S. 3 zu gestatten.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Vollzug der Promotion geführt werden. Der Vollzug mehrerer Promotionen soll im Rahmen einer öffentlichen Promotionsfeier einmal im Jahr erfolgen, die mit weiteren Veranstaltungen der Fakultät verbunden werden darf. Bei dadurch bewirkten Verzögerungen des Promotionsvollzugs gilt Abs. 2 S. 2 entsprechend.

§ 15 Entlastungsgremium

(1) Soweit Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen dem Fakultätsrat obliegen, können sie auf einen Allgemeinen Promotionsausschuss übertragen werden. Die Entscheidung über seine Errichtung und Besetzung obliegt dem Fakultätsrat.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) vier Angehörige der Professorengruppe, wobei die Dekanin oder der Dekan geborenes Mitglied ist,
- b) ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Ausschusszusammensetzung hat den verschiedenen rechtswissenschaftlichen Fachrichtungen Rechnung zu tragen. Befreiungsentscheidungen des Ausschusses bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Kommt nur einfache Mehrheit zustande, entscheidet der Fakultätsrat.

D) Verleihung ehrenhalber und Schlussvorschriften

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde setzt über hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art hinaus Verbundenheit mit der Fakultät voraus. § 3 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen oder Professoren bei der Fakultätsleitung zu stellen und allen Mitgliedern der Professorengruppe der Fakultät mit Begründung im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten. Erhält der Antrag die Zustimmung von Drei-Vierteln der Mitglieder der Professorengruppe, beschließt der Fakultätsrat über die Verleihung der Ehrenpromotion; er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Promotionsausschuss einsetzen. Der Verleihungsbeschluss bedarf im Fakultätsrat der Zweidrittelmehrheit im Ganzen bei gleichzeitiger Zustimmung von drei Vierteln seiner promovierten Mitglieder.

(3) Nach Zustimmung des Senats wird die Ehrenpromotion durch Überreichung einer gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen und Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind. Die Überreichung geschieht im Rahmen einer akademischen Feierstunde.

(4) Von der Ehrenpromotion sollen alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden, außerdem soll Anzeige an das MWK erfolgen.

§ 17 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 25. und 50. Jahrestag der Titelverleihung, erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der oder des Betroffenen mit der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover angebracht erscheint.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so erklärt der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Ablieferungspflicht gem. § 13 Abs. 5 auch nach Fristverlängerung nicht nachgekommen wird.

§ 19 Verfahrensaussetzung und Promotionsentzug

(1) Der Fakultätsrat setzt das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und mit einer Verurteilung gem. Abs. 2 zu rechnen ist.

(2) Der Dokortitel ist zu entziehen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion.

(3) Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

§ 20 Promotionsbuch und Gültigkeit

(1) Die Fakultätsleitung führt ein Promotionsbuch, in das sie einen Bericht über jede vollzogene Promotion einträgt. Das Korrektorexemplar der Dissertation und ggf. die genehmigte gesonderte Veröffentlichungsfassung hat bei den Prüfungsakten zu verbleiben.

(2) Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Anlage 1

**Doktorandinnen- bzw. Doktoranden-Erklärung
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2
der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Name
(Name, Vorname)

Anschrift
(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

.....

an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof.

..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation – Text und „Apparat“ – selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen.

....., den
(Ort) (Unterschrift)

Anlage 2

Muster des Titelblattes für Dissertationen

(Vorderseite)

.....
(Sachtitel)

Von der Juristischen Fakultät der Universität
Hannover zur Erlangung des akademischen Grades
einer Doktorin/eines Doktors der Rechtswissenschaften
genehmigte Dissertation

.....
(Beruf, ausgeschriebener Vorname, Nachname)

geboren am in

20..
(Erscheinungs- oder Druckjahr)

(Rückseite)

Gutachterin/Gutachter: *)

Tag der Promotion: **)

*) Vorbehaltlich begründeten Widerspruchs
(§ 13 Abs.1 S.4 der Promotionsordnung).

**) Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

Anlage 3

Vorläufige Promotionsurkunde

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER
JURISTISCHE FAKULTÄT

B E S C H E I N I G U N G
(vorläufige Promotionsurkunde)

Frau/Herr

aus

hat in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
auf Grund der Dissertation

.....

.....

sowie der amabgelegten
mündlichen Prüfung (Disputation) promoviert.

Prädikat:

Frau/Herr

ist bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde
auf Grund dieser Bescheinigung berechtigt, den
Doktorgrad (Dr. iur.) zu führen. Die Berechtigung,
auf Grund dieser Bescheinigung den Doktor-
grad zu führen, endet am _____
(max. 1 Jahr nach der Disputation).

Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 4

Promotionsurkunde

Die Juristische Fakultät der
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn.....

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors
der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

durch ihre/seine Dissertation

.....

.....

sowie durch die mündliche Prüfung (Disputation)
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der
Note erwiesen hat.

(Siegel)

Die Präsidentin/Der Präsident
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Hannover, den

Die Dekanin/Der Dekan

der Juristischen Fakultät

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.10.2006 die nachfolgende Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 29.11.2006 genehmigt. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

**§ 1
Hochschulgrad**

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Über den Erwerb des Hochschulgrades wird eine Diplommurkunde ausgestellt (Anlage). Für die Verleihung des Hochschulgrades wird Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, gemäß § 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) i. V. m. Nr. 13.2.1.3 der Anlage (Kostentarif) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

**§ 2
Berechtigte**

Der Hochschulgrad gem. § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengang Rechtswissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die

1. unmittelbar vor der Meldung zum Ersten Juristischen Staatsexamen/zur Ersten Prüfung mindestens zwei Semester an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover studiert und
2. erfolgreich an einem Seminar im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) NJAG (2001) oder an einem Seminar im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 10 Abs. 2 der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover) an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover teilgenommen und
3. erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung/die Erste Prüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO abgelegt haben.

**§ 3
Verfahrensvorschriften**

Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung von Nachweisen über die in § 2 Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen an die Dekanin / den Dekan der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zu richten. Dem Antrag ist die Versicherung beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät/einem anderen Fachbereich gestellt hat.

**§ 4
Diplomfeier, Vollzug der Diplomierung**

- (1) Der Vollzug der Diplomierung soll im Rahmen einer öffentlichen Diplomfeier erfolgen. Die Diplomierung wird durch Aushändigung der Diplommurkunde vollzogen, sobald die Nachweise nach § 3 erbracht sind. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Mitglied oder Angehörige(r) der Hochschule, ist als Voraussetzung für die Diplomierung noch die Entrichtung der Verwaltungsgebühr gem. § 1 Abs. 2 erforderlich.
- (2) In dringlichen Fällen ist der Vollzug durch eine vorläufige Diplommurkunde zu gestalten.
- (3) Der Diplomgrad darf erst nach Vollzug der Diplomierung geführt werden. Der Vollzug mehrerer Diplomierungen soll im Rahmen einer öffentlichen Diplomfeier einmal im Jahr erfolgen, die mit weiteren Veranstaltungen der Fakultät verbunden werden darf.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Diplomurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Juristische Fakultät mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*).....
geboren am..... in

den Hochschulgrad

Diplom-Juristin / Diplom-Jurist)*

(Dipl.-Jur.)

aufgrund der am bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung/Ersten Prüfung
gemäß dem NJAG und der NJAVO in der jeweils gültigen Fassung.

(Siegel der Universität)

Hannover, den.....

.....
Die Dekanin / Der Dekan
der Juristischen Fakultät

*) Zutreffendes bitte einfügen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.10.2006 die nachfolgende Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 29.11.2006 genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) an der Juristischen Fakultät

Präambel

Im Bewusstsein um die Bedeutung der anwaltlichen Tätigkeit als ein klassisches juristisches Berufsbild und deren herausragende Bedeutung für den Rechtsstaat bietet die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Celle und dem Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung an der Juristischen Fakultät in Hannover e.V., ein anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikatsstudium) an. Dieses eröffnet den Teilnehmern die Möglichkeit, sich schon während des Studiums qualifiziert auf den Anwaltsberuf vorzubereiten. Mit diesem Angebot sollen über den gesetzlichen Auftrag hinaus die späteren Absolventen auf den sich rasch wandelnden und in zunehmendem Maße stärker umkämpften Rechtsberatungsmarkt vorbereitet werden.

Ziel ist es, durch die Ergänzung des regulären Studienplans sowie durch Einbeziehung praktizierender Rechtsanwälte und Richter in die Lehre den Absolventen spezielle Kenntnisse für die kautelarjuristische und forensische Anwaltstätigkeit, verknüpft mit Kenntnissen anderer einschlägiger Disziplinen sowie europarechtlichen Bezügen zu vermitteln.

Das Zertifikatsstudium schließt mit der Erlangung des ADVO-Zertifikats ab, welches dem Absolventen derartige Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen deutsches, europäisches und internationales Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht für die anwaltliche Berufspraxis bescheinigt.

§ 1 Zweck der Ausbildung

Im Rahmen des Zertifikatsstudiums sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie die in der Präambel bezeichneten Kenntnisse erworben haben. Voraussetzungen für den Erwerb des ADVO-Zertifikats sind die Teilnahme an den in §§ 4 bis 6 näher bezeichneten Veranstaltungen und der Erwerb der in § 7 genannten Leistungsnachweise.

§ 2 Teilnehmer des Zertifikatsstudiums

Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist die Immatrikulation in einem der Studiengänge des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 3 Aufbau des Zertifikatsstudiums

Das ADVO-Zertifikatsstudium besteht aus sechs Modulen, in denen jeweils Veranstaltungen gem. §§ 4 bis 6 besucht und Leistungsnachweise gem. § 7 erbracht werden müssen: Modul 1 (Zivilrecht), Modul 2 (Öffentliches Recht), Modul 3 (Strafrecht), Modul 4 (Anwaltsrecht), Modul 5 (Moot-Court) und Modul 6 (Anwaltspraktikum).

§ 4 Lehrveranstaltungen (Module 1 bis 4)

(1) Folgende Pflichtveranstaltungen müssen belegt werden

1. aus Modul 1 (Zivilrecht):

- a) Vertragsgestaltung I und Vertragsgestaltung II und
- b) Zivilprozessrecht I und Zivilprozessrecht II und
- c) Seminar mit anwaltsorientierten Inhalten, welches auch im Öffentlichen Recht oder Strafrecht erbracht werden kann;

2. aus Modul 2 (Öffentliches Recht):

- a) anwaltsbezogene Gebiete des Verwaltungsrechts und
- b) Verwaltungsprozessrecht;

3. aus Modul 3 (Strafrecht):

- a) Strafverteidigung und
- b) Strafprozessrecht I und Strafprozessrecht II;

4. aus Modul 4 (Anwaltsrecht):

- a) anwaltliches Berufsrecht und
- b) Kanzleimanagement und
- c) eine Veranstaltung zu anwaltlichen Berufsfeldern.

(2) Zusätzlich ist aus jedem in Abs. 1 genannten Modul noch mindestens eine Wahlpflichtveranstaltung zu besuchen

1. aus Modul 1 (Zivilrecht):

- a) anwaltliche Prozessstrategien oder
- b) anwaltliche Beratung im Arbeitsrecht oder
- c) Mediation/Streitschlichtung/Streitvermeidung;

2. aus Modul 2 (Öffentliches Recht):

- a) Steuerrecht aus anwaltlicher Sicht oder
- b) Sozialversicherungsrecht aus anwaltlicher Sicht oder
- c) Gefahrenabwehrrecht aus anwaltlicher Sicht;

3. aus Modul 3 (Strafrecht):

eine Veranstaltung zum Nebenstrafrecht;

4. aus Modul 4 (Anwaltsrecht):

- a) anwaltliche Rhetorik oder
- b) Theorie der juristischen Argumentation oder
- c) Legal Writing und
- d) Veranstaltung, in der der Fremdsprachennachweis nach § 7 der Studienordnung erbracht wird.

(3) Die Lehrveranstaltungen haben einen zeitlichen Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann für einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsarten einen anderen Umfang festlegen.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und den ausgewählten Wahlpflichtveranstaltungen ist durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung zu bescheinigen.

§ 5 Moot Court (Modul 5):

(1) Weitere Voraussetzung für den Erwerb des ADVO-Zertifikats ist die Teilnahme an mindestens einem Moot-Court aus dem Bereich des Zivilrechts oder des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts.

(2) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6 Anwaltspraktikum (Modul 6):

(1) Darüber hinaus ist ein sechswöchiges Anwaltspraktikum in einer für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zugelassenen Kanzlei zu absolvieren, in welchem mindestens folgende Tätigkeiten erbracht werden müssen:

- a) einen Entwurf für einen Schriftsatz inkl. Anträgen und Begründungen (wie z.B. Klageschrift oder -erwiderung, Berufungsbegründung, Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, Widerspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren, Streitverkündung, Widerklage, Schutzschrift);

- b) eine gutachterliche Stellungnahme zur vertieften Bearbeitung eines rechtlichen Einzelproblems;
- c) wahlweise einen Aktenvortrag oder ein Probeplädoyer;
- d) zwei Entwürfe außergerichtlicher anwaltlicher Schreiben (wie z.B. Kündigung, Aufrechnung, Rücktritt, Zahlungsaufforderung, Anfechtung, Abmahnung);
- e) drei Teilnahmen an Mandantengesprächen mit Besprechungsvermerk;
- f) zwei Teilnahmen an Gerichtsterminen mit Terminsvermerk;
- g) einen Entwurf einer Honorarabrechnung sowie einer Vergütungsvereinbarung;
- h) Teilnahme an einer Einführung in die Kanzleibuchhaltung inkl. Fremdgeldverwaltung sowie Auslagen- und Honorarabrechnung;
- i) Teilnahme an einer Einführung in die Kanzleiverwaltung inkl. Fristenkalender und Wiedervorlagesystem.

(2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan lässt allgemein oder für den Einzelfall Rechtsanwaltskanzleien als ADVO-Zertifikat-Praktikumskanzlei zu, die sich durch Vertrag gegenüber der Fakultät verpflichtet haben, das Praktikum nach Maßgabe von Abs. 1 durchzuführen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Kanzlei dem universitären Ausbildungsstandard nicht entspricht. Bereits ausgestellte Bescheinigungen bleiben vom Widerruf der Zulassung unberührt.

(4) § 14 Abs. 1 NJAVO gilt entsprechend.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Für den Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Leistungen nachzuweisen

1. aus Modul 1 (Zivilrecht):

- a) ein kommentierter Vertragsentwurf mit mündlicher Erörterung (Leistung 1) und
- b) eine Klausur, welche die rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5 d Abs. 1 S. 1 DRiG beinhaltet (Leistung 2) und
- c) eine Seminararbeit mit anwaltsorientierten Inhalten, welche auch im Öffentlichen Recht oder Strafrecht erbracht werden kann (Leistung 3);

2. aus Modul 2 (Öffentliches Recht):

eine Klausur, welche die rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5 d Abs. 1 S. 1 DRiG beinhaltet (Leistung 4);

3. aus Modul 3 (Strafrecht):

eine Klausur, welche die rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5 d Abs. 1 S. 1 DRiG beinhaltet (Leistung 5);

4. aus Modul 4 (Anwaltsrecht):

- a) eine Klausur in der Veranstaltung „Anwaltliches Berufsrecht“ (Leistung 6) und
- b) eine Klausur in der Veranstaltung „Kanzleimanagement“ oder ein Leistungsnachweis in einer der Wahlpflichtveranstaltungen (Leistung 7);

5. aus Modul 5 (Moot-Court):

- a) eine schriftliche Leistung (Leistung 8) und
- b) eine mündliche Leistung (Leistung 9);

6. aus Modul 6 (Anwaltspraktikum):

eine abschließende Bescheinigung der auszubildenden Rechtsanwältin oder des auszubildenden Rechtsanwalts über die in § 6 genannten Leistungsanforderungen.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

- a) Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden. Gegenstand ist der Lernstoff der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- b) Seminararbeiten haben einen Umfang von mindestens 15 Schreibmaschinenseiten (1 ½-zeilig, Schriftgröße 12 mit 7 cm Korrekturrand auf einer Seite). Die Lehrenden können einen Höchstumfang festlegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens zwei Wochen und soll drei Monate nicht überschreiten.
- c) Die mündliche Erörterung (Leistung 1) bezieht sich auf den kommentierten Vertragsentwurf und dauert mindestens 10 Minuten. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie das Erarbeitete auch mündlich vertreten können.
- d) Die schriftliche Leistung für einen Moot-Court (Leistung 8) ist eine an der anwaltlichen Praxis orientierte schriftliche Ausarbeitung (wie z.B. Klageschrift, Klageerwiderung).
- e) Die mündliche Leistung für einen Moot Court (Leistung 9) ist die mündliche Verhandlung des Falls, welcher dem Moot-Court zugrunde liegt. Dabei sollte jeder Teilnehmer 10 Minuten vortragen.

(3) Es gilt die Notenskala gem. §§ 12 f. NJAG i.V.m. der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981, BGBl. I, S. 1243, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Als bestanden gilt eine Studienleistung, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.

(5) Für die Gesamtnote des ADVO-Zertifikats wird der Durchschnitt der Noten aus den Leistungsnachweisen 1-9 ermittelt und ohne Rundung mit einer Nachkommastelle genannt. Die den errechneten Punktwerten entsprechenden Notenbezeichnungen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1451) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet, inwieweit Leistungsnachweise, die für andere rechtswissenschaftliche Studiengänge der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erteilt werden, zugleich als Leistungen für das ADVO-Zertifikat anerkannt werden können.

§ 8 Täuschungsversuche

(1) Ein Täuschungsversuch beim Erwerb einer Einzelleistung führt zum Nichtbestehen dieser Leistung.

(2) Ein wiederholter Täuschungsversuch in Bezug auf diese oder eine andere Einzelleistung führt zum Ausschluss vom Zertifikatsstudium.

(3) Stellt sich die Täuschung erst im Nachhinein heraus, so kann ein bereits erteiltes Zertifikat für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(4) Im Übrigen gilt die Studienordnung entsprechend.

§ 9 Beauftragter für das ADVO-Zertifikat

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die bzw. der die in dieser Studienordnung der Studiendekanin oder dem Studiendekan zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 10 Übergangs- und Anerkennungsbestimmungen

(1) Für Teilnehmer, die ihren ersten Leistungsnachweis im Wintersemester 2006/2007 oder später erbringen, gilt ausschließlich diese Studienordnung.

(2) Für Teilnehmer, die ihren ersten Leistungsnachweis vor dem Wintersemester 2006/2007 erbracht haben, besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Bedingungen zur Erlangung des ADVO-Zertifikats nach der alten Fassung oder nach dieser Fassung der ADVO-Z- Studienordnung.

(3) Leistungen, die im Falle eines Studienortwechsels an die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an anderen Universitäten erworben wurden und den Leistungsnachweisen dieser Studienordnung entsprechen, können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.10.2006 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 29.11.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung der Juristischen Fakultät

§ 1 - Studienziele und Studiendauer

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen europarechtlichen Bezügen, den rechtswissenschaftlichen Methoden und den philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen und bereitet auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor.

(2) Das Studium einschließlich der ersten Prüfung dauert in der Regel viereinhalb Jahre.

§ 2 - Gegenstand des Studiums

(1) Das Studium besteht aus dem Pflichtfachstudium und dem Schwerpunktstudium.

(2) Das Pflichtfachstudium umfasst die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.

(3) ¹Das Schwerpunktstudium dient der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung eines Pflichtfachbereichs sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ²Die Zulassung zum Schwerpunktstudium, der Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktstudiums sowie die Prüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt (Fundstelle).

§ 3 - Studienbeginn und Studieneinführungswoche

¹Zu Beginn jedes Wintersemesters findet eine Studieneinführungswoche statt, die der Vorbereitung auf das juristische Studium dient. ²Die Studieneinführungswoche ermöglicht die persönliche Eingewöhnung und soll eine erste Orientierung über das rechtswissenschaftliche Studium bieten.

§ 4 - Studienplan

¹Für einen sinnvollen Aufbau des Studiums gibt der Studienplan, der als Bestandteil dieser Ordnung im Anhang beigefügt ist, Empfehlungen. ²Die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Studiums durch die Studierenden werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 - Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Vorlesungsbegleitend werden in den ersten Semestern im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht Arbeitsgemeinschaften angeboten. ²Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Einübung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Wissens.

(2) Die Größe der Arbeitsgemeinschaften soll – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – 20 bis 25 Personen nicht überschreiten.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften soll zur Probe mindestens eine Fallklausur geschrieben werden.

§ 6 - Grundlagenveranstaltungen

¹In den Grundlagenveranstaltungen werden die geschichtlichen, philosophischen oder sozialen Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) NJAG Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ³Erfolgreich ist die Teilnahme an einer zweisemestrigen Grundlagenveranstaltung dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 7 - Fremdsprachen

(1) Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs erfolgreich teilzunehmen.

(2) ¹Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die von der/dem verantwortlichen Dozenten/in in einer fremden Sprache abgehalten und vom Fakultätsrat als solche ausgewiesen werden. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn in der fremden Sprache eine Klausur angefertigt worden ist und der Prüfling dabei gezeigt hat, dass er in der fremden Sprache über die erforderliche Ausdrucksfähigkeit verfügt. ³Die Klausur kann durch eine Hausarbeit oder einen mündlichen Vortrag ersetzt werden, wenn der Prüfling zustimmt.

(3) ¹Als rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs werden grundsätzlich nur solche Kurse anerkannt, die vom Fachsprachenzentrum der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover angeboten und durchgeführt werden. ²Die Bestimmung der Leistungsanforderungen und die Ausstellung einer Bescheinigung erfolgen durch das Fachsprachenzentrum. ³Der Fakultätsrat kann auch andere Kurse als rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse anerkennen, soweit sie gleichwertig sind.

§ 8 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen

¹Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer einsemestrigen Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften teilzunehmen. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 9 - Schlüsselqualifikationen

Den Studierenden wird empfohlen, im Verlauf des Studiums eine oder mehrere Veranstaltungen zu besuchen, in denen die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit, Technik der IT-gestützten Recherche und Umgang mit mediengestützten Präsentationstechniken erworben werden können.

§ 10 - Zwischenprüfung

¹Auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen wird während des Studiums eine Zwischenprüfung durchgeführt. ²Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ⁴Die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsinhalte sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt (Fundstelle).

§ 11 - Methodenlehre

¹Zur Schwerpunktprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SPPrO nur zugelassen, wer erfolgreich an einer Lehrveranstaltung in Methodenlehre teilgenommen hat. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 12 - Übungen für Fortgeschrittene

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) NJAG die Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ²Erfolgreich ist die Teilnahme an der Übung dann, wenn von den im Rahmen der Übung angebotenen Leistungskontrollen mindestens eine Hausarbeit und mindestens zwei Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden sind.

(2) ¹An einer Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen bestanden hat und nachweist. ²An einer Übung im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer in dem betreffenden Fach die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen und eine Hausarbeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ZwPrO) bestanden hat und nachweist. ³Studierende, die von einer anderen Universität an die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, sofern sie gleichwertig sind. ⁴Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden zwei Hausarbeiten und vier Klausuren angeboten. ²Dabei soll eine der anzubietenden Klausuren rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG zum Gegenstand

haben. ³Die erste Hausarbeit wird in der der Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit, die zweite Hausarbeit in der sich an das Übungsende anschließenden vorlesungsfreien Zeit angeboten. ⁴Die zweite Hausarbeit kann identisch sein mit der ersten Hausarbeit, die in der Fortgeschrittenenübung des nachfolgenden Semesters angeboten wird.

(4) In den Übungen für Fortgeschrittene werden auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt.

§ 13 - Anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium

¹Für diejenigen Studierenden, die eine anwaltliche Tätigkeit anstreben, wird ein anwaltsorientiertes Schwerpunktstudium angeboten, das die Möglichkeit bietet, ein Zertifikat (ADVO-Zertifikat) zu erlangen. ²Der Gegenstand und der Ablauf dieses Zusatzangebots sowie die Durchführung der Zertifikatsprüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt (Fundstelle).

§ 14 - Notengebung

Die einzelnen Studienleistungen und die Gesamtnoten werden nach den Notenstufen und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

§ 15 - Täuschungsversuch

Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so wird die betroffene Leistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester immatrikuliert waren.

Studienplan für das rechtswissenschaftliche Studium im Pflichtfach

1. Semester	25
Studieneinführungswoche	
Vertragsrecht I (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
Schaden und Ausgleich I	2
AG im Bürgerlichen Recht I	2
Strafrecht AT (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
AG im Strafrecht	2
Verfassungsrecht I (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
Grundlagenfach	2
Fremdsprachen/Schlüsselqualifikationen	2
2. Semester	25
Vertragsrecht II	4
Schaden und Ausgleich II (einschließlich Fallbearbeitung)	2-4*
AG im Bürgerlichen Recht II	2
Strafrecht BT I (einschließlich Fallbearbeitung)	2-4*
Strafrecht BT II	2
AG im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Verfassungsrecht II (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
AG im Staatsrecht	2
Grundlagenfach	2
3. Semester	24
Sachenrecht I	2
Sachenrecht II	2
Zivilprozessrecht I	2
Vorbereitungskurs auf die Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	2
Strafprozessrecht I	2
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Europarecht	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	4
AG im Verwaltungsrecht	2
Wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Veranstaltung	2
Methodenlehre	2
4. Semester	24
Familienrecht	2
Erbrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Arbeitsrecht	2
Zivilprozessrecht II	2
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Strafprozessrecht II	2
Gefahrenabwehrrecht	2
Baurecht	2
Kommunalrecht	2
Verwaltungsprozessrecht	2
Fremdsprachen/Schlüsselqualifikationen	2

5. Semester	12
Übung und Vertiefung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	4
Schwerpunktstudium	8
6. Semester	8
Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	
7. Semester	8
Schwerpunktstudium	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	
8. Semester	8
Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	

* Die Veranstaltungen Strafrecht AT und Strafrecht BT I haben zusammen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Stundenumfang von insgesamt 8 SWS, die Vorlesungen Vertragsrecht (I, II) sowie Verfassungsrecht (I, II) jeweils zusammen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Stundenumfang von insgesamt 10 SWS.

**Einrichtung eines Masterstudienganges
Funktionale und Angewandte Linguistik an der Leibniz Universität Hannover**

Auf Beschluss des Präsidiums vom 26.10.2005 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 19.10.2005 wird zum Wintersemester 2007/08 ein Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Linguistik an der Leibniz Universität Hannover eingerichtet.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 22.01.2007 gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.12.2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Landschaftsarchitektur.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben (maximal 10 Seiten DIN A4 sowie bis zu 10 Seiten Arbeitsproben in Form von Anlagen), in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. entwerferischer Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, die mindestens mit DSH-2 abgeschlossen sein muss oder einen vergleichbaren Abschluss.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester zu erbringen.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Architektur und Landschaft eine Auswahlkommission bestehend aus Mitgliedern der Fachgruppe Landschaft.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 22.01.2007 gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltplanung

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.12.2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Umweltplanung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Umweltplanung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben (maximal 10 Seiten DIN A4 sowie bis zu 10 Seiten Arbeitsproben in Form von Anlagen), in dem Folgendes darzulegen ist:
 1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter, planerischer Arbeitsweise befähigt ist und

4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, die mindestens mit DSH-2 abgeschlossen sein muss oder einen vergleichbaren Abschluss.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Umweltplanung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester zu erbringen.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Umweltplanung

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Architektur und Landschaft eine Auswahlkommission bestehend aus Mitgliedern der Fachgruppe Landschaft.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Am 13.11.2006 ist die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, abgeschlossen worden:

Dienstvereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover als Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover über die Nutzung von Telekommunikationsanlagen

Telekommunikationsanlagen im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind Systeme, die zur sprachlichen Dialog-Kommunikation über räumliche Distanzen dienen. Das sind neben Telefonanlagen herkömmlicher Art auch modernere Systeme, z.B. zur sprachlichen Dialog-Kommunikation über das Internet.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung der Leistungen der Telekommunikationsanlagen den Schutz der personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten und des gesprochenen Wortes vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten. Insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung soll mit dieser Dienstvereinbarung geschützt werden. Dienststelle und Gesamtpersonalrat sind sich ferner darüber einig, dass die technischen Möglichkeiten der Anlage nicht zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Beschäftigten genutzt werden, vielmehr ist die Verbesserung von Arbeitsabläufen und der Kommunikation, die Erhöhung der Arbeitsmotivation sowie die wirtschaftliche Nutzung der Dienste der Telekommunikation Ziel des Einsatzes der Anlagen.

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Nutzung von Telekommunikationsanlagen der Leibniz Universität Hannover. Es wird insbesondere geregelt, wie die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Anschluss- und Verbindungsdaten im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagensysteme zu handhaben ist.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst den Bereich der Leibniz Universität Hannover einschließlich aller an diese angeschlossenen Einrichtungen.
- (2) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der in Abs. 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Leistungsmerkmale

- (1) Anlage 1 regelt, welche allgemeinen Leistungsmerkmale (also solche, die nicht individuell bereitgestellt werden können) in Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat vom Betreiber zentral eingerichtet werden. Die Anlage ist Bestandteil der Dienstvereinbarung.
- (2) Die Schaltung von gruppenspezifischen Leistungsmerkmalen ist in den jeweiligen Einrichtungen unter den Betroffenen abzustimmen.
- (3) In Konfliktfällen ist der zuständige Personalrat hinzuzuziehen.

§ 4

Art und Zweck der erfassten Gesprächsdaten

- (1) Zweck der Datenerfassung ist, den technischen Betrieb zu gewährleisten und die Gebührendaten den Kostenträgern zuordnen zu können.
- (2) Die Telekommunikationsanlagen bieten die Möglichkeit, verbindungs- und gebühren-relevante Daten für dienstliche Gespräche zu erfassen und zentral zu speichern.
 - Kostenstelle einschließlich erweiterter Zuordnung
 - Kennzeichnung dienstlich
 - Rufnummer des rufenden Nebenanschlusses einschliesslich Dienstkennungen (z.B. Telefon-, Faxkennung)
 - angewählte Rufnummer
 - Datum
 - Uhrzeit (Gesprächsbeginn)
 - Gesprächsdauer
 - Gebühreneinheiten
 - Ordnungsnummer der Amtsleitung
 - Art der Verbindung (direkt, umgeleitet, Konferenz)

- physikalische Netzadresse des rufenden Anschlusses in Verbindung mit der zugeordneten Telefonnummer
 - last redirected number (letztes Rufumleitungsziel)
 - flüchtige Ruflisten (nicht angenommene Anrufe, empfangene Anrufe, getätigte Anrufe). Diese Listen sind nur am zugehörigen Telefon einsehbar und werden z.B. gelöscht, wenn das Telefon vom Netz getrennt wird.
- (3) Gesprächsinhalte und gesprächsbegleitende Daten dürfen außer zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken nur im Ausnahmefall aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erhoben werden.
- (4) Der Vermittlungsvorgang zwischen Anrufer und vermittelndem Personal wird in der Telefonzentrale von Endlos-Bandgeräten aufgezeichnet.
Diese Aufzeichnung dient ausschließlich dem Schutz der Dienststelle und ihrer Bediensteten vor kriminellen Übergriffen. Mit Ausnahme dieser Fälle werden die Bänder bei Dienstschluss täglich gelöscht.
- (5) Fangschaltungen zum Zwecke der Aufzeichnung von Anrufen sind in begründeten Einzelfällen nur auf Antrag der Betroffenen (Der zuständige Personalrat wird informiert) oder gemäß gesetzlicher Bestimmungen möglich.

§ 5

Auswertung der erfassten Gesprächsdaten

- (1) Die Erfassung nicht anonymisierter Verbindungs- und Gebührendaten dienstlicher Gespräche dient ausschließlich der Kostenzuordnung.
- (2) Privatgespräche sind im Rahmen der jeweils geltenden Dienstanschlussvorschriften des Landes gebührenneutral zulässig. Empfohlen wird die Nutzung von Calling-Cards.
- (3) Eine Verknüpfung der erfassten oder ausgedruckten Daten mit anderen Daten zum Zwecke individueller Verhaltens- oder Leistungsüberwachung darf nicht erfolgen. Satz 1 gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht von Taten strafrechtlicher Relevanz begründen und eine Aufklärung sonst nicht erreicht werden kann. Der zuständige Personalrat wird informiert.
- (4) Die erfassten nicht anonymisierten Daten werden gelöscht, sobald ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Daten von dienstlichen Telefongesprächen der Personalvertretung dürfen ohne Zustimmung der Betroffenen nur ohne Angabe der Zielnummer ausgedruckt werden.

§ 6

Ergänzungsbestimmungen

Die Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstrechtlicher Fernmeldeanlagen (Niedersächsische Dienstanschlussvorschriften) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Sofern über Änderungen der Dienstvereinbarung zwischen Präsident und Gesamtpersonalrat Einvernehmen hergestellt wird, können diese ohne Einhaltung der Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (3) Die Kündigung der Dienstvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfristen richten sich nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.

Hannover, 13.11.2006

Leibniz Universität Hannover

Der Präsident

(Prof. Erich Barke)

Gesamtpersonalrat

Die Vorsitzende

(Christiane Bierbaum)

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.10. und 08.11.2006 gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

I. Fakultätsrat

§ 1

Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat; in der Regel spätestens mittwochs vor Senatssitzungen.
- (2) ¹Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. ²Der Antrag soll die zu behandelnden Sitzungsgegenstände benennen.
- (3) Die Sitzungseinberufung erfolgt durch das Dekanat und soll fünf Tage vor dem Sitzungstermin geschehen.

§ 2

Beschlussfähigkeit

¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt die/der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, lädt sie/er zu einer erneuten Sitzung ein, in der der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 3

Tagesordnung

- (1) ¹Das Dekanat stellt die Tagesordnung auf und hat sie den ständigen wie stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. ²Die Tagesordnung wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich und in der Regel zusätzlich in elektronischer Form mit Unterlagen an das Dekanat einzureichen. ²Später eingehende Anträge können nur in dringenden Fällen berücksichtigt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Fristgerecht eingereichte bzw. dringliche Anträge werden durch das Dekanat auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. ²Personen, die Anträge stellen, werden in der Tagesordnung benannt und übernehmen die Berichterstattung im Fakultätsrat, sofern dies erforderlich ist.
- (5) Die Anträge werden den ständigen wie - nach Bedarf - stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Juristischen Fakultät spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

§ 4

Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Die Sitzung des Fakultätsrats beginnt mit der Feststellung der Tagesordnung.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie
 - a) im Zusammenhang mit einem anderen Tagesordnungspunkt stehen und

- b) ihre Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht wird und
- c) den Mitgliedern des Fakultätsrats die notwendigen Unterlagen spätestens zu Beginn der Sitzung vorliegen.

(3) Mitteilungen des Dekanats werden, sofern nicht besondere Wichtigkeit oder Dringlichkeit die Aufnahme in die Tagesordnung gebieten, durch periodische Rundschreiben bekannt gemacht.

§ 5

Tagesordnung der außerordentlichen Sitzungen

Die Tagesordnung für außerordentliche Sitzungen (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich auf die Gegenstände zu beschränken, die Anlass für deren Anberaumung waren.

§ 6

Tischvorlagen

(1) ¹Jedes Mitglied der Fakultät kann zu jedem Tagesordnungspunkt Tischvorlagen einbringen. ²Sie sollen zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden und den Tagesordnungspunkt bezeichnen, zu dem sie gehören.

(2) ¹§ 4 Abs. 2 findet auf Tischvorlagen entsprechende Anwendung. ²Ihre Beratung unterbleibt, wenn zwei Mitglieder des Fakultätsrats oder eine anwesende Statusgruppe die Nichtbefassung beantragen.

§ 7

Protokolle

(1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrats werden Protokolle geführt. ²Sie sollen den wesentlichen Gang der Diskussion und die Beschlüsse enthalten und sind von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. ³Auf Antrag erhält jedes Mitglied des Fakultätsrats Gelegenheit, persönliche Erklärungen zu Protokoll zu geben.

(2) ¹Sitzungsprotokolle sind vom Fakultätsrat zu genehmigen. ²Das Protokoll liegt spätestens einen Werktag vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Fakultätsrats seinen Mitgliedern vor. ³Über Protokollrügen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Das Protokoll ist nach Unterzeichnung den Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, den Hochschullehrern der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität unverzüglich zuzuleiten.

(4) ¹Ein Exemplar des öffentlichen Teils des Protokolls wird ausgehängt. ²Diesen Teil erhalten außerdem die Fachschaft sowie die Bibliothek.

§ 8

Rederecht

(1) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die zur Sitzung hinzugezogenen Planungsgruppenvorsitzenden, Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder, Sachverständigen, antragstellenden Personen und die durch Anträge Betroffenen können sich jederzeit zu Wort melden. ²Wortmeldungen werden durch die Sitzungsleitung auf einer Rednerliste geführt und in entsprechender Reihenfolge berücksichtigt. ³Abweichungen bedürfen der Zustimmung der davon Betroffenen. ⁴Zu Tagesordnungspunkten, die in Kommissionen behandelt worden sind, ist die Kommissionsleitung einzuladen.

(2) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Sachbeiträgen vor. ²Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort am Ende der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt.

§ 9

Antragsbehandlung

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die nach § 8 Abs. 1 hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer können jederzeit Verfahrens- und Änderungsanträge stellen; diese sollen kurz begründet werden.

(2) ¹Die Sitzungsleitung hat auf eine sachdienliche Behandlung und Erörterung der Anträge hinzuwirken. ²Von einstimmigen Kommissionsvorschlägen soll ohne begründete Rückverweisung nicht abgegangen werden; einstimmig gefasste Beschlüsse der Haushaltskommission werden nur zur Diskussion gestellt, wenn dazu rechtzeitig schriftliche Anträge eingegangen sind.

(3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. ²Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung, Änderung der Tagesordnung, Unterbrechung der Sitzung, Vertagung,
- b) sofortige, getrennte, schriftliche oder geheime Abstimmung,
- c) Begrenzung der Redezeit, Schluss der Rednerliste oder Debatte, Übergang zur Tagesordnung.

§ 10

Abstimmung

(1) In der Regel wird offen abgestimmt, in Personalangelegenheiten, bei Entscheidungen über Berufungslisten, der Wahl oder Abwahl eines Dekanatsmitgliedes sowie auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrats dagegen geheim.

(2) ¹Liegen mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden, d.h. den von der jeweiligen Vorlage am weitesten abweichenden Antrag zuerst abgestimmt. ²Im Zweifel entscheidet der Fakultätsrat über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Auf Antrag der Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Das Stimmenverhältnis wird im Anschluss an die Abstimmung durch die Sitzungsleitung festgestellt und auf Antrag im Protokoll vermerkt.

(5) Die Mitglieder der Gruppe MTV haben kein Stimmrecht

- a) bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen;
- b) in Angelegenheiten der Berufung eines Mitgliedes der Hochschullehrergruppe;
- c) in Promotions- und Habilitationsverfahren einschließlich der Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen.

§ 11

Aufgaben und Rechte des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen und Teilstudiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Zielvereinbarungen zwischen Fakultät und höheren Ebenen oder in der Fakultät;
- b) Allgemeine Festlegung des Ob und Wie der Auskehrung von Sach-, Personal- oder Geldmitteln nach Leistungskriterien;
- c) Vorschläge des Dekanats zur Gliederung der Forschungseinrichtungen der Fakultät (innere Gliederung) einschließlich der Bestandes und der Widmung von Professuren sowie der Planstellenzuordnungen von wissenschaftlichem und sonstigem Personal;
- d) Berufungsvorschläge, Ehrungen (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren), Habilitationen, Entscheidungen über die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Kooperationen der Fakultät;
- e) von einer Vorlage der Haushaltskommission abweichende Vorlagen der Dekanin/des Dekans.

(3) ¹Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. ²Ein hierauf gerichteter Antrag ist von mindestens vier Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 12

Befangenheit, Verschwiegenheit

(1) ¹Von der beratenden und abstimmenden Mitwirkung im Fakultätsrat sind Personen ausgeschlossen, bei denen oder bei deren Angehörigen bis zum dritten Grade durch einen Beschluss ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil entstehen kann. ²Ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil ist auch die Ausstattung einer Professur mit persönlich zugeordneten Geldern, Personen oder Sachmitteln. ³Den Angehörigen stehen interessenthalber verbundene Personen gleich, die an derselben Professur beschäftigt sind. ⁴Weder im Fakultätsrat noch in vorbereitenden Gremien dürfen Personen an der Besetzung und Entscheidung über die Besetzung von Professuren mitwirken, die an der betroffenen Professur tätig sind oder tätig gewesen sind.

(2) ¹Der Fakultätsrat entscheidet, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. ²Mitglieder der Universität, die als Mitglied des Fakultätsrats ausgeschlossen wären oder sind, haben das Recht, zu Beginn der Beratung der Angelegenheit ihre Interessen darzulegen. ³Danach haben sie den Beratungsraum zu verlassen. ⁴Ein Beschluss, der unter Verstoß gegen Mitwirkungsvorschriften zustande gekommen ist, ist unwirksam. ⁵Die Unwirksamkeit kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verstoß innerhalb einer Woche nach dem Beschluss tag schriftlich gerügt wurde.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten verpflichtet.

II. Dekanat

§ 13

Dekanat

(1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und der Studiendekanin/dem Studiendekan. ²Die Außenvertretung der Fakultät obliegt der Dekanin/dem Dekan. ³In Studienangelegenheiten kann die Dekanin/der Dekan die Studiendekanin/den Studiendekan mit der Außenvertretung beauftragen. ⁴Dekanin/Dekan und Studiendekanin/Studiendekan führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien der Dekanin/des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrats. ⁵Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin/der Dekan durch die Studiendekanin/den Studiendekan vertreten; ist auch dieser verhindert, obliegt die Vertretung den Prodekaninnen/den Prodekanen in rückläufiger Reihenfolge. ⁶Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin/der Dekan die erforderlichen Maßnahmen selbst. ⁷Die Mitglieder des Dekanats können durch den Fakultätsrat insgesamt bis zu 6 SWS von ihren Verpflichtungen in der Lehre freigestellt werden.

(2) ¹Das Dekanat hat den Fakultätsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das Dekanat hat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit nicht Datenschutz entgegensteht.

(3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) ¹Die Dekanin/der Dekan übt die Rechtsaufsicht in der Fakultät aus. ²Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Fakultätsrats ist eine Beanstandung eines rechtswidrigen Verhaltens, insbesondere durch Verstoß gegen Gesetze und Satzungen, auszusprechen.

(5) ¹Das Dekanat kann zur Vorberatung von Fakultätsangelegenheiten die Hochschullehrerversammlung (Professorium) einberufen. ²Die übrigen Statusgruppen können gesondert durch ihre jeweilige Leitung einberufen werden. ³Das Dekanat überweist Anträge, die vom Gegenstand her in den Arbeitsbereich bestehender Ausschüsse oder Kommissionen der Fakultät (§ 14) fallen, diesen Gremien zur Vorberatung und Erstellung eines Entscheidungsvorschlags.

(6) ¹Über die Behandlung statusgruppenspezifischer Fragen (z.B. Studienplanung, Prüfungsangelegenheiten) hat sich das Dekanat bzw. die zuständige Ausschussleitung auch in Bezug auf das Verfahren möglichst frühzeitig mit den betroffenen Statusgruppen ins Benehmen zu setzen. ²Andernfalls ist die Angelegenheit entsprechend zu vertagen.

(7) Als Gremientag ist der Mittwochnachmittag ab 12:00 Uhr grundsätzlich von Lehrveranstaltungen freizuhalten.

III. Andere Gremien

§ 14

Andere Gremien

(1) ¹Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder der sie einsetzenden Organe angehören. ²Kommissionen sind Gremien, denen auch weitere Personen angehören können. ³Über die Wahl von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren in Prüfungsgremien ist ausdrücklich zu beschließen.

(2) ¹An allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen können die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der sie einsetzenden Organe sowie das Dekanat mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sonderregelungen für Habilitations- und Berufungskommissionen bleiben unberührt.

(3) ¹In Ausschuss- und Kommissionssitzungen können Sachverständige gehört werden. ²Über ihre Zulassung, die dem Dekanat schriftlich begründet mitzuteilen ist, entscheidet grundsätzlich der betreffende Ausschuss bzw. die betreffende Kommission, bei Habilitations- und Berufungskommissionen der Fakultätsrat.

(4) Auf Verlangen des Fakultätsrats ist über die Ausschuss- bzw. Kommissionsarbeit ein Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(5) Die Verfahrensvorschriften für den Fakultätsrat gelten sinngemäß auch für andere Gremien der Fakultät.

IV. Sonstiges

§ 15

Berufungsverfahren

(1) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission und stellt den Antrag auf Freigabe der Professur. ²In der Berufungskommission sind alle Gruppen vertreten. ³Grundsätzlich werden die Berufungskommissionen als große Kommissionen gebildet, die sich aus sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, zwei Studentinnen oder Studenten sowie einem Mitglied der Gruppe MTV zusammensetzt. ⁴Die Hochschullehrergruppe verfügt über die Mehrheit der Stimmen. ⁵Auswärtige Mitglieder sind zulässig. ⁶Jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe kann an den Beratungen der Berufungskommission und bei Entscheidungen des Fakultätsrates in Berufsangelegenheiten mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Fakultät leitet den vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag mit dem Votum der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium zu.

§ 16

Änderung, Inkrafttreten

(1) Änderungen der Geschäftsordnung und Abweichungen von ihr bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung mindestens eines Mitglieds jeder Statusgruppe.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Veröffentlichungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 11.10.2006 die folgende Institutsordnung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1. Aufgaben

Das Kriminalwissenschaftliche Institut dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung zu den Voraussetzungen, der Anwendung und den Folgen von Strafe im deutschen und ausländischen Recht.

§ 2. Mitglieder

(1) Mitglieder des Kriminalwissenschaftlichen Instituts sind die im Bereich des Strafrechts und der Kriminologie angesiedelten Professorinnen und Professoren.

(2) Institutsmitglieder sind darüber hinaus die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Lehrstühle.

(3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder mit vollen Rechten kooptieren.

§ 3. Organisation

Organe des Kriminalwissenschaftlichen Instituts sind der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 4. Vorstand

(1) Die Leitung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts obliegt dem Vorstand, der die Verantwortung gegenüber der Juristischen Fakultät trägt. Die Zuständigkeiten der Juristischen Fakultät bleiben unberührt.

(2) Der Vorstand besteht aus den Inhabern der dem Kriminalwissenschaftlichen Institut zugeordneten Lehrstühle der Juristischen Fakultät und einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Inhaber der dem Kriminalwissenschaftlichen Institut zugeordneten Lehrstühle führen die Bezeichnung „Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts“.

(3) Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von der entsprechenden Statusgruppe des Kriminalwissenschaftlichen Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 5. Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Direktor zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie einen Stellvertreter (Geschäftsführung). Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Abwahl und unmittelbare Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der geschäftsführende Direktor vertritt das Kriminalwissenschaftliche Institut innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie der Vorsitz im Vorstand obliegen ebenfalls ihm. Zudem ist er den anderen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Fakultätsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der geschäftsführende Direktor verwendet die finanziellen Mittel des Instituts im Rahmen des Budgets.

§ 6. Beschlussfassung und Sitzungen

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft der geschäftsführende Direktor (oder im Fall der Verhinderung der gewählte Stellvertreter) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen

Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Semester stattfinden. Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit. Die Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7. Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Räume und Geräte, sowie über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Sachmittel.

(2) Über die Verwendung von Dritt-, Berufungs- und sonstigen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat.

§ 8. Kooperationen

Das Kriminalwissenschaftliche Institut bemüht sich, bestehende Kooperationen mit verschiedenen Institutionen auszubauen und neue Kooperationen einzugehen.

§ 9. Satzungsänderung und Geschäftsordnung

(1) Änderungen bzw. Abweichungen von der Institutsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands.

(2) Zur näheren Ausgestaltung der Institutsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach der Bestätigung durch den Fakultätsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.12.2006 die nachfolgende Ordnung für die Institute der Fakultät beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Die bisher in der Fakultät vorhandenen Institutsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Institutsordnung für die Institute der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie

§ 1 Gliederung und Aufgaben

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gliedert sich in Institute entsprechend der vom Dekanat vorgeschlagenen und vom Präsidium beschlossenen Institutsgliederung. Jedes Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz Universität Hannover und vertritt in Forschung und Lehre sowie für Studium und Weiterbildung mindestens eines der zugeordneten Lehrgebiete.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der in nichtöffentlicher Sitzung tagt.

Der Vorstand besteht aus den Angehörigen der Hochschullehrergruppe des Instituts und, falls dem Institut mehr als zwei Professuren zugeordnet sind, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts.

Ein Mitglied des Vorstandes aus der Professorengruppe ist geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter. Er oder Sie ist gleichzeitig Vorsitzender oder Vorsitzende des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft er oder sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; er oder sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.

Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters oder der geschäftsführenden Leiterin obliegt den übrigen im Vorstand stimmberechtigten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen in der Reihenfolge des Dienstalters.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Sind dem Institut mehr als eine Professur zugeordnet, so erfolgt die Bestellung zur geschäftsführenden Leitung in zweijährigem Wechsel oder nach einer besonderen Vereinbarung.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen zur Lehre und die Forschungstätigkeit jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen des Instituts.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher in der Fakultät vorhandenen Institutsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 13.12.2006 die folgende Institutsordnung des Instituts für Didaktik der Naturwissenschaften (IDN) beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften (IDN)

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften (engl.: Institute for Science Education) ist eine wissenschaftliche Einrichtung und Organisationseinheit der Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb der vertretenen Fachgebiete.
- (2) Das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften gliedert sich in die Fachgebiete Biologiedidaktik (Department for Biology Education), Chemiedidaktik (Department for Chemistry Education) und Geographiedidaktik (Department for Geography Education).
- (3) Eine Aufteilung von Planstellen und Sachmitteln ist nicht vorgenommen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Fachgebietsleitern, je einer/ einem weiteren Mitglied der Hochschullehrergruppe aus jedem Fachgebiet (soweit vorhanden) sowie einem Mitglied der Mitarbeitergruppe. Ein Mitglied des Vorstandes aus der Hochschullehrergruppe wird durch die Mitglieder des Vorstandes zum geschäftsführenden Leiter gewählt. Die Übernahme des Amtes kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen; der Vorstand kann die Maßnahmen aufheben. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt einem weiteren entsprechend gewählten Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag.
- (2) Die im Vorstand mitwirkenden Mitglieder, die nicht Fachgebietsleiter sind, werden von den Angehörigen der entsprechenden Fachgebiete des Instituts gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend in den Vorstand zu berufen. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen der Lehre und der Forschungstätigkeit jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Sammlungen und Geräte sowie über die Verwendung der Sachmittel des Instituts.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS)

Gemäß § 70 Abs. 1 NHG in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.) haben die Studierenden Beiträge an das Studentenwerk zu entrichten, deren Höhe durch eine Beitragssatzung festgesetzt wird. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 6 NHG beschließt der Verwaltungsrat die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest.

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Hannover hat am 08.12.2006 die Beitragspflicht ab dem Sommersemester 2007 wie folgt beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk Hannover erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereichs immatrikulierten Studierenden mit Ausnahme ausländischer Studierender, wenn sie zur Studienvorbereitung einen bis zu drei Monate dauernden Aufenthalt an der Hochschule haben.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Kollegiaten des Instituts für ausländische Fachhochschulbewerber sowie Kollegiaten des Studienkollegs der Leibniz Universität und ausländische Studierende, deren Studienvorbereitungskurse länger als drei Monate dauern, entrichten 50 % des in § 3 genannten Höchstbetrages.
- (4) Studierende, die in Hannover an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Studierende, die an mehreren im Zuständigkeitsbereich zweier Studentenwerke liegender Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur den hälftigen Beitrag zu entrichten.¹

§ 2 Fälligkeit und Erhebung

Gemäß § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 4 NHG werden die Beiträge von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben und erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.

¹ Zu § 1 Abs. 4 Satz 2:

Sind bei einem Parallelstudium an verschiedenen Hochschulen die Zuständigkeitsbereiche von mehr als zwei Studentenwerken betroffen, wird der Beitragsquotient entsprechend der Anzahl der betroffenen Studentenwerke ermittelt.

§ 3
Beitragshöhe

Mit Wirkung zum Sommersemester 2007 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- | | |
|---|---------|
| - der Leibniz Universität Hannover, | |
| - der Tierärztlichen Hochschule Hannover und | |
| - der Fachhochschule Hannover, Standort Linden, | 48,00 € |
|
 | |
| - der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover, | |
| - der Medizinischen Hochschule Hannover, | |
| - der Fachhochschule Hannover, Kronsberg, und | |
| - der Hochschule für Musik und Theater Hannover | 36,00 € |
|
 | |
| - der Fachhochschule Hannover, Ahlem, | 12,00 € |
|
 | |
| - der Fachhochschule Hannover, Nienburg, | 3,60 € |
|
 | |
| - Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse | 24,00 € |

Mit Wirkung zum Wintersemester 2007/2008 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- | | |
|---|---------|
| - der Fachhochschule Hannover, Blumhardtstraße, | 36,00 € |
|---|---------|

§ 4
Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 09.12.2006 in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 24.01.2007 die folgende Institutsordnung des Instituts für Anorganische Chemie beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Anorganische Chemie

§ 1 Aufgaben, Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Anorganische Chemie ist eine Organisationseinheit der Leibniz Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb der Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie.
- (2) Eine Aufteilung von Planstellen und Sachmitteln ist teilweise vorgenommen. Die restlichen Personal- und Sachmittel stehen jährlich zur Disposition.

§ 2 Leitung, Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand, der sich aus zwei Professoren/innen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem/einer Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) des Instituts zusammensetzt. Der/die weitere/n Professor/en/innen, der/die nicht dem Vorstand angehört/angehören, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/innen sowie ein/e Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes aus der Gruppe der Professoren ist geschäftsführender Leiter.
- (3) Er/sie ist gleichzeitig Vorsitzende(r) des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin obliegt dem/der in der vorangegangenen Amtsperiode geschäftsführenden Leiter/in.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von den jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt. Der/die geschäftsführende Leiter/in wird von den am Institut tätigen Professoren/innen aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes und des Institutsleiters beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jedem/r Professor/in im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine/ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, sowie über die Dienstaufgaben von Planstelleneinhabern, Ausgabemittel für Personal und für Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zu Personalmaßnahmen und leitet diese Vorschläge über das Dekanat an das Präsidium der Universität weiter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes (Bücherei, Labore usw.).
- (5) Im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten Institutsangehörigen kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des betreffenden Institutsangehörigen.

§ 4 Institutsversammlung

Unter dem Vorsitz der/s geschäftsführenden Leiterin/Leiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen/Professoren und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mindestens einmal im Semester zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

§ 5 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.